



An den Grossen Rat

<b>19.0180.01</b>
-------------------

16.5365.03  
15.5013.04  
15.5454.04  
16.5405.04

BVD/P190180/P165365/P155013/P165405

Basel, 3. April 2019

Regierungsratsbeschluss vom 2. April 2019

## Ratschlag „Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt“

sowie

Bericht zur Motion Mumenthaler und Konsorten betreffend einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt

sowie

Bericht zum Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse

sowie

Beantwortung der Petition P351 „Für eine belebte Altstadt Kleinbasel“

sowie

Beantwortung der Petition P341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“

# Inhalt

<b>1. Begehren</b>	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
2.1 Zum Inhalt der Motion Mumenthaler	3
2.2 Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Mumenthaler	3
2.3 Beschlussfassung und Auftrag des Grossen Rates	4
<b>3. Planungsmassnahme</b>	<b>4</b>
3.1 Bestehende Festsetzungen des Lärmempfindlichkeitsstufenplans in der Innenstadt	4
3.2 Festsetzung neuer Lärmempfindlichkeitsstufen	4
3.3 Keine weiteren nutzungsplanerischen Änderungen	4
<b>4. Auswirkungen der Massnahme</b>	<b>6</b>
4.1 Änderungen bezüglich der Bewilligung von Öffnungszeiten für Boulevard-gastronomie	6
4.2 Änderungen bezüglich der Zulässigkeit von Gewerbelärm, Verkehrslärm und anderen Lärmarten	6
<b>5. Raumwirksame Interessen</b>	<b>7</b>
5.1 Kantonaler Richtplan	7
5.2 Entwicklungsrichtplan Innenstadt	7
5.3 Bestehende Nutzungen im Planungsperimeter	7
<b>6. Fazit und abschliessende Beurteilung</b>	<b>10</b>
<b>7. Anzug und Petitionen</b>	<b>10</b>
7.1 Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse	11
7.2 Petition P 351 „Für eine belebte Altstadt Kleinbasel“	11
7.3 Petition P 341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“	11
7.4 Bericht zu Anzug und Petitionen	12
7.4.1 Zur Aufwertung der Rheingasse	12
7.4.2 Zu den Öffnungszeiten in der Rheingasse	12
<b>8. Mitwirkung, Auflage- und Einspracheverfahren</b>	<b>13</b>
8.1 Mitwirkung, öffentliche Planaufgabe und eingegangene Schreiben	13
8.2 Formelle Behandlung der eingegangenen Schreiben	13
8.2.1 Einsprachelegitimation	13
8.2.2 Einsprachefrist	15
8.2.3 Anregungen	16
8.3 Materielle Behandlung der Einsprachen und Anregungen	16
8.3.1 Aufbau der materiellen Einsprachenbehandlung	16
8.3.2 Materielle Behandlung häufig genannter Einspracheargumente	16
8.3.3 Materielle Behandlung der einzelnen Einsprachen	24
8.3.4 Materielle Behandlung der einzelnen Anregungen	34
<b>9. Abwägung raumwirksamer Interessen</b>	<b>35</b>
<b>10. Antrag</b>	<b>35</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Festsetzung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans in der Innenstadt und die Abweisung von Einsprachen zu genehmigen. Mit diesen Massnahmen wird die am 16. März 2017 vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesene Motion Mumenthaler betreffend „einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt“ umgesetzt.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Zum Inhalt der Motion Mumenthaler

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat die Motion Stephan Mumenthaler am 20. Oktober 2016 zur Stellungnahme und am 16. März 2017 zur Ausarbeitung einer Vorlage überwiesen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, den Lärmempfindlichkeitsstufenplan (LESP) innerhalb der Innenstadt Gross- und Kleinbasel im Bereich der inneren Stadtmauer anzupassen und den genannten Perimeter flächendeckend der Lärmempfindlichkeitsstufe III zuzuordnen.

Die Motionäre und Motionärinnen begründen ihr Anliegen insbesondere damit, dass das Bundesrecht für Mischgebiete die Empfindlichkeitsstufe (ES) III vorsähe und der heutige Lärmempfindlichkeitsstufenplan mit der Zuweisung von einzelnen Gebieten in die ES II seit Jahren zu Problemen für verschiedene Gastwirtschaftsbetriebe führe, diese in der Weiterentwicklung behindere oder sogar in ihrer Existenz bedrohe. Diesbezüglich werde der LESP als Hindernis für die Etablierung einer moderaten Nutzung und Belebung des in der verkehrsfreien Innenstadt gewonnenen öffentlichen Raumes durch Boulevardgastronomie angesehen. Nicht zuletzt solle durch die einheitliche Zuweisung der gesamten Innenstadt die teilweise willkürlich anmutende Ungleichbehandlung von Betrieben beseitigt werden.

### 2.2 Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Mumenthaler

Die Motion Mumenthaler betreffend „einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt“ wurde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) als rechtlich zulässig eingestuft. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 18. Januar 2017 wie folgt berichtet:

Die gegenwärtigen, im Jahr 2003 vom Grossen Rat beschlossenen Festsetzungen des LESP in der Innenstadt seien bundesrechtskonform, da es den Kantonen unbenommen ist, auch in einer Mischzone stellenweise höhere Anforderungen an den Lärmschutz zu stellen, als es das Bundesrecht verlangt. Zudem sei die Innenstadt nicht einer üblichen Mischzone zugewiesen, sondern der Zone zur Erhaltung der bestehenden lokalen Wohnanteile. Diese seien in der Innenstadt gebietsweise sehr unterschiedlich und reichten von überwiegend Wohnen bis zu fast ausschliesslichem Arbeiten.

Unabhängig davon unterstütze der Regierungsrat das Kernanliegen der Motion, die mit den jüngsten Verkehrsberuhigungsmassnahmen geschaffenen Potenziale für den Aufenthalt im öffentlichen Raum zu nutzen und dazu unter anderem auch die Möglichkeiten für die Boulevardgastronomie weiter zu verbessern.

Eine unmittelbare Steuerung der Boulevardöffnungszeiten durch den LESP sei jedoch nicht möglich. Dieser ziele nämlich primär auf diejenigen Lärmarten, für die in der Lärmschutzverordnung des Bundes auch Grenzwerte für die Empfindlichkeitsstufen des LESP definiert seien, wie zum Beispiel beim Lärm von Anlagen in Gewerbebetrieben oder Verkehrslärm. Für den Lärm von Boulevardgastronomie oder Veranstaltungslärm im öffentlichen Raum sind in der Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte für die verschiedenen Empfindlichkeitsstufen definiert. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten für Boulevard-Gastwirtschaftsbetriebe oder für die Festlegung der Öffnungszeiten von Gastronomiebetrieben im Innenbereich sowie für die Beurteilung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen seien deshalb die allgemeinen umweltrechtlichen Vorschriften über die Einwirkungen durch Lärm massgeblich. Für den Lärm von Boulevardgastronomie oder Veranstal-

tungslärm würde die Vollzugsbehörde die zulässigen Lärmimmissionen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen für Bewilligungen aufgrund von Bundesrecht im Rahmen einer Einzelfall-Abwägung nach Art. 15 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 bestimmen und dabei u.a. auch die Öffnungszeiten an den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall ausrichten. Für diese Einzelfallbeurteilung sei der LESP als Anknüpfungspunkt für die generelle Lärmempfindlichkeit von Gebieten durchaus von Bedeutung. Neben dem LESP seien aber zwingend immer auch die realen Verhältnisse vor Ort in eine gesamthafte Abwägung einzu-beziehen. Dazu zählten beispielsweise die realen Wohnanteile, die konkrete Ausrichtung lärm-empfindlicher Räume, bereits vorhandene Lärmvorbelastungen, aber auch soziokulturelle Fakto-ren wie die gewachsene Vorprägung von Orten durch bestimmte Nutzungen oder die Lage im Stadtgefüge. Aus einer LESP-Aufstufung könnten also nicht automatisch bestimmte Boulevard-Öffnungszeiten abgeleitet werden. Durch die Aufstufung würden aber automatisch die Beurteilungs-massstäbe für den im LESP direkt geregelten anlagen-bezogenen Gewerbe- und Verkehrs-lärm gelockert, der nach dem Ansinnen der Motionäre und Motionärinnen eigentlich gar nicht er-leichtert werden sollte.

Der Regierungsrat hatte deshalb in seinem Bericht vom 18. Januar 2017 beantragt, die Motion als Anzug zu überweisen, damit noch vertieft abgeklärt werden könnte, mit welchen Instrumenten und in welcher räumlichen Differenzierung dem Anliegen der Motion Mumenthaler am sinnvollsten nachgekommen werden kann.

### **2.3 Beschlussfassung und Auftrag des Grossen Rates**

Am 16. März 2017 beschloss der Grosse Rat – entgegen dem Antrag des Regierungsrates –, die Motion Mumenthaler nicht in einen Anzug umzuwandeln, sondern als Motion an den Regierungsrat zu überweisen. Damit besteht der klare Auftrag, die Motion direkt durch die Vorbereitung eines Grossratsbeschlusses betreffend flächendeckender Zuweisung der Innenstadt zur ES III umzu-setzen.

## **3. Planungsmassnahme**

### **3.1 Bestehende Festsetzungen des Lärmempfindlichkeitsstufenplans in der Innenstadt**

Die Motion grenzt das einheitlich der ES III zuzuweisende Gebiet als Innenstadt Gross- und Kleinbasel im Bereich der inneren Stadtmauer ein. Das fragliche Gebiet ist bereits heute zu rund zwei Dritteln der ES III zugewiesen. Einige Teilräume mit höheren Wohnanteilen, z.B. am Rhein und im Gebiet von Nadelberg und Heuberg, sind heute im LESP der ES II zugewiesen.

Diese bisherige Zuordnung erfolgte mit der Festsetzung des LESP durch den Grossen Rat im Jahr 2003. Zuvor wurde eine erste Auflage des LESP im Jahr 1997 mit einer grossflächigen Zuweisung der innenstädtischen Quartiere in die ES III aufgrund zahlreicher Einsprachen zugunsten der heutigen Form mit ES II-Gebieten in der Innenstadt geändert.

### **3.2 Festsetzung neuer Lärmempfindlichkeitsstufen**

Zur einheitlichen Zuweisung der Innenstadt in die Empfindlichkeitsstufe III werden die bisher der ES II zugewiesenen Flächen im Gebiet der inneren Stadtmauern Gross- und Kleinbasels neu der ES III zugeteilt.

### **3.3 Keine weiteren nutzungsplanerischen Änderungen**

Weitere Nutzungspläne wie der Zonenplan oder der Wohnanteilplan mit der Festsetzung „Innere Stadt - Bestehendes Mischungsverhältnis erhalten“ sind nicht Gegenstand der Motion Mumenthaler. Sie bleiben unverändert bestehen.

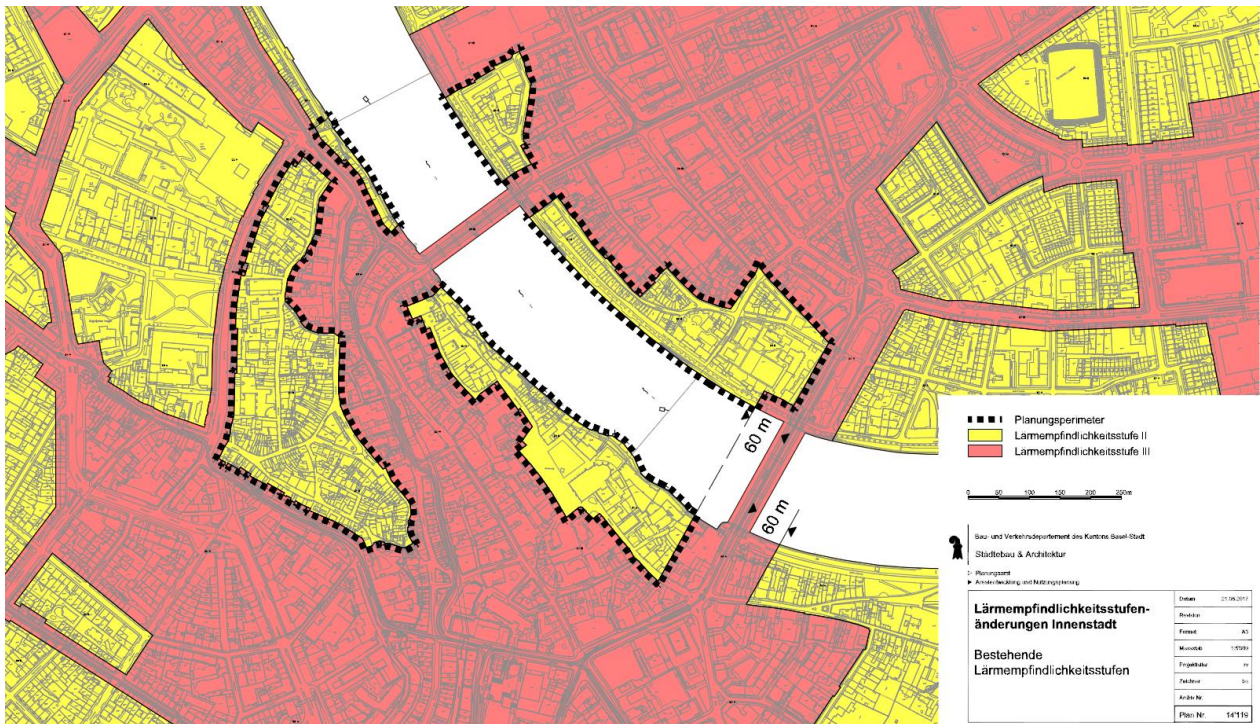


Abb.: Lärmempfindlichkeitsstufenänderungen im Innenstadtbereich: Bestehende Lärmempfindlichkeitsstufen

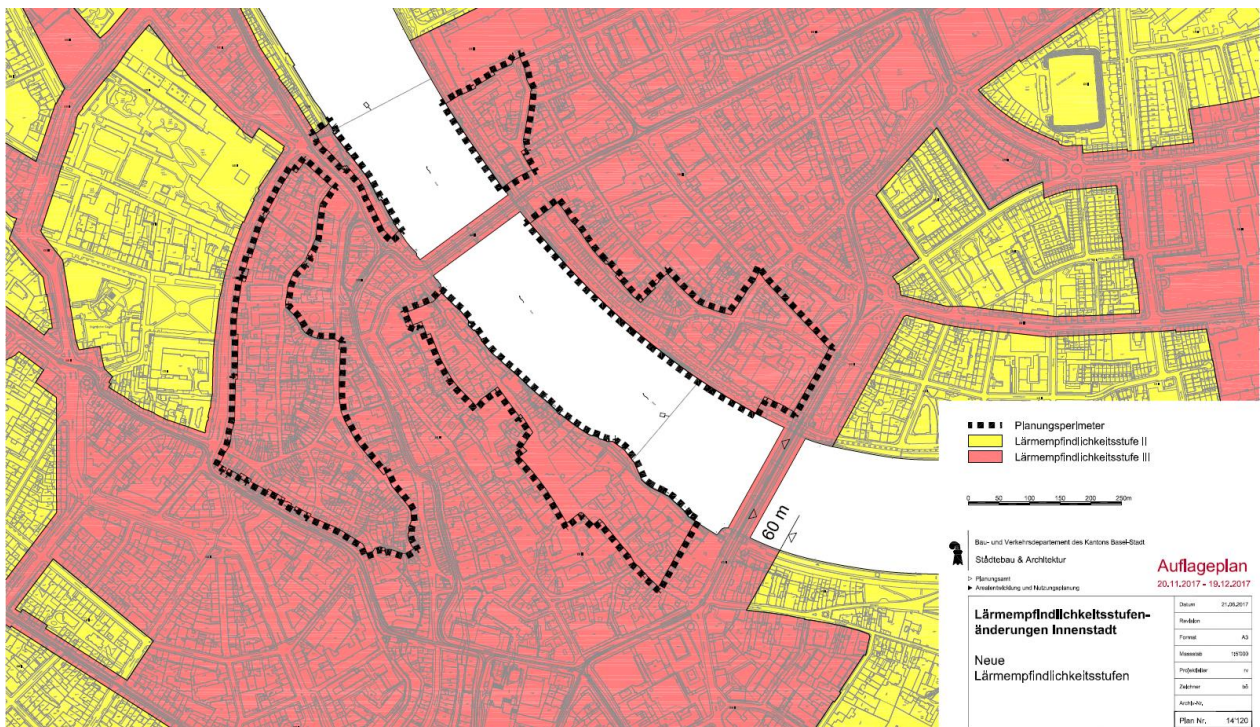


Abb.: Lärmempfindlichkeitsstufenänderungen im Innenstadtbereich: Neue Lärmempfindlichkeitsstufen

## **4. Auswirkungen der Massnahme**

### **4.1 Änderungen bezüglich der Bewilligung von Öffnungszeiten für Boulevardgastronomie**

Das bei Bewilligungen für Lärmfragen zuständige Amt für Umwelt und Energie stützt sich bei der Beurteilung der zulässigen Öffnungszeiten von Aussenrestaurants auf den Boulevardplan Innenstadt, welcher seit Dezember 2006 als interne behördliche Richtschnur für eine transparente Beurteilung von Aussenrestaurants in der Innenstadt dient. Der Plan unterscheidet 2-, 3-, 4- und 5-Sterne-Gebiete mit jeweils zunehmenden maximal möglichen Öffnungszeiten für Aussenbewirtungen. Für die räumliche Abgrenzung der 2-Sterne- und 3-Sterne-Gebiete stützt sich der Boulevardplan Innenstadt auf die Lärmempfindlichkeitsstufen II und III im LESP, die als Hinweise für die generelle Lärmempfindlichkeit von Gebieten gewertet werden. Für die Abgrenzung der 4-Sterne- und 5-Sterne-Gebiete mit noch längeren Bewirtungszeiten wurden weitere Kriterien herangezogen.

Bei der vorgesehenen Ausdehnung der ES III könnten die Öffnungszeiten der Aussenrestaurants, welche vorher der ES II zugewiesen waren, sowohl unter der Woche von 22 auf 23 Uhr als auch am Wochenende von 23 auf 24 Uhr um eine Stunde verlängert werden. Dieser Grundsatz kann aber nicht pauschal angewendet werden. Im Rahmen der bundesrechtlich durchzuführenden Einzelfallprüfung muss nämlich auch bei einer einheitlichen ES III weiterhin immer überprüft werden, ob „besondere Verhältnisse“ vorliegen, die andere Öffnungszeiten als gemäss Boulevardplan Innenstadt erfordern.

### **4.2 Änderungen bezüglich der Zulässigkeit von Gewerbelärm, Verkehrslärm und anderen Lärmarten**

Für den Verkehrslärm und den Industrie- und Gewerbelärm bedeutet die Neuzuteilung von der ES II in die ES III eine Lockerung des massgebenden Grenzwertes um 5dB(A), sowohl am Tag als auch in der Nacht. Dies hat für die Anwohnerschaft zur Folge, dass sie gegebenenfalls um 5dB(A) höhere Lärmimmissionen zu ertragen hat, so zum Beispiel durch Strassenverkehr oder Klima- und Lüftungsanlagen. Zumindes bezüglich des Strassenverkehrs ist aufgrund der derzeitigen Verkehrsorganisation in der Innenstadt auch bei erhöhter Empfindlichkeitsstufe kaum mit einer Zunahme der Immissionen zu rechnen; die gesamte Innenstadt ist verkehrsberuhigt bzw. verkehrsbefreit und es herrschen strikte Zufahrtsbeschränkungen.

Des Weiteren werden neben dem Boulevardlärm indirekt auch andere Sekundärlärmemissionen eher zulässig:

Das Amt für Umwelt und Energie prüft die Innenöffnungszeiten von Restaurationsbetrieben in Basel mit dem behördenverbindlichen Beurteilungsinstrument für Sekundärlärm von Gastronomiebetrieben (GASBI). Anhand des GASBI wird für alle Parteien transparent und vergleichbar untersucht, welcher Störgrad und damit auch welcher Sekundärlärm den Anwohnenden eines Strassenzuges zugemutet werden kann, damit diese höchstens geringfügigen Störungen ausgesetzt sind. Der jeweils zulässige Störgrad wird aufgrund des Charakters eines Gebietes (Zonen- und Lärmempfindlichkeitsstufenplan), der bereits bestehenden Belastung, dem Wohnanteil und weiteren Faktoren empirisch ermittelt. In der ES III sind tendenziell höhere Störungen zulässig als in der ES II und somit entsprechend längere Öffnungszeiten für den Innenbereich möglich.

Veranstaltungslärm wird in Basel derzeit mit dem kantonsinternen Beurteilungsinstrument für Veranstaltungen (BIV) im öffentlichen Raum abgebildet. Hierbei fliesst neben anderen Kriterien auch die Lärmempfindlichkeitsstufe in die Beurteilung mit ein. Dies bedeutet bei einer Änderung von der ES II in die ES III, dass die Anzahl, die Dauer aber auch die Intensität von möglichen Veranstaltungen zunehmen kann.

## **5. Raumwirksame Interessen**

### **5.1 Kantonaler Richtplan**

Der kantonale Richtplan als Gesamtschau der wichtigsten raumwirksamen Interessen macht keine konkreten Aussagen zur Differenzierung unterschiedlich lärmempfindlicher Gebiete in der Innenstadt oder zur Priorisierung bestimmter Nutzungen. Er erwähnt unter den Planungsgrundsätzen für die Basler Innenstadt vielmehr ganz grundsätzlich die Stärkung der Funktionsvielfalt. Die Innenstadt soll demnach Raum bieten für Kultur, Veranstaltungen im öffentlichen Raum, hochwertiges Wohnen, die Erholung im Freien, Gastronomie, Hotellerie sowie für ein vielfältiges Detailhandelsangebot von hoher Qualität. Dies ist entsprechend auch im Objektblatt Lärmschutz des Richtplans verankert.

### **5.2 Entwicklungsrichtplan Innenstadt**

Der im Jahr 2015 vom Regierungsrat auf der Grundlage eines breit abgestützten Mitwirkungsverfahrens erlassene Entwicklungsrichtplan Innenstadt (ERPI) übersetzt die im kantonalen Richtplan formulierten allgemeinen Ziele in räumlich differenzierte Zielsetzungen. Er definiert Funktionsschwerpunkte, in denen sich die Nutzungen des öffentlichen Raumes ballen und besonders ausprägen sollen. Dabei werden indirekt auch Aussagen zu eher ruhigen und eher belebten Plätzen und Achsen gemacht, um die atmosphärische Vielfalt der Innenstadt zu stärken. Speziell bezüglich der bewilligungspflichtigen Nutzungen im öffentlichen Raum werden räumlich differenzierte Schwerpunktsetzungen definiert, um unterschiedliche atmosphärische Qualitäten in der Innenstadt zu stärken (Kapitel K 1.1.2 ERPI): So ist für diverse Gebiete der Innenstadt eine stärkere Belebung auch durch tendenziell Lärm erzeugende Nutzungen wie Boulevardgastronomie vorgesehen. Darunter befinden sich auch einige Gebiete, die heute noch der ES II zugeordnet sind und nun der ES III zugewiesen werden sollen (Bereiche Rümelinsplatz und Münsterplatz im Grossbasel sowie die Rheinufer und die Rheingasse im Kleinbasel). Andere heutige ES-II-Gebiete der Innenstadt sind dagegen nicht als Nutzungsschwerpunkte des öffentlichen Raums vorgesehen (z.B. die Bereiche Nadelberg, Heuberg, Rittergasse, Augustinergasse, Martinsgasse und Rheinsprung im Grossbasel sowie die Bereiche Lindenberg und Kartausgasse im Kleinbasel). Die im ERPI verankerten Strategien zur Entwicklung der Innenstadt gehen somit nicht vom Ziel einer möglichst einheitlichen Behandlung der ganzen Innenstadt aus, sondern eher von einer räumlichen Differenzierung.

### **5.3 Bestehende Nutzungen im Planungssperimeter**

Seit der Jahrhundertwende erleben Boulevardbewirtungen in Basel einen Aufschwung. Die Anzahl und die Fläche von Boulevardrestaurants haben seither leicht, aber stetig zugenommen. Aktuell beanspruchen bei steigender Tendenz in Basel zirka 300 Restaurants eine Fläche von insgesamt rund 10'000 m<sup>2</sup> für Boulevardbewirtungen. Etwa zwei Drittel davon liegen in der Innenstadt. Die gegenwärtige Verteilung der Boulevard-Nutzungsbewilligungen insgesamt zeigt einen Schwerpunkt an der Gerbergasse, Falknerstrasse und Freien Strasse in Grossbasel und entlang der Greifengasse, Clarastrasse und Rebgasse in Kleinbasel. Diese sind überwiegend der ES III zugeordnet. In den heutigen ES-II-Gebieten finden sich tendenziell weniger solcher bewilligungspflichtiger Nutzungen im öffentlichen Raum. Aber es haben sich auch in der ES II einige Schwerpunkte für Boulevard- oder Verkaufsnutzungen im öffentlichen Raum entwickelt, zum Beispiel in den Strassenzügen im Umfeld des Rümelinsplatzes und des Andreasplatzes, an der nördlichen Rheingasse und am nördlichen Oberen Rheinweg. Der LESP war also nicht alleinbestimmend für die Intensität der Nutzung des öffentlichen Raums in der Innenstadt.

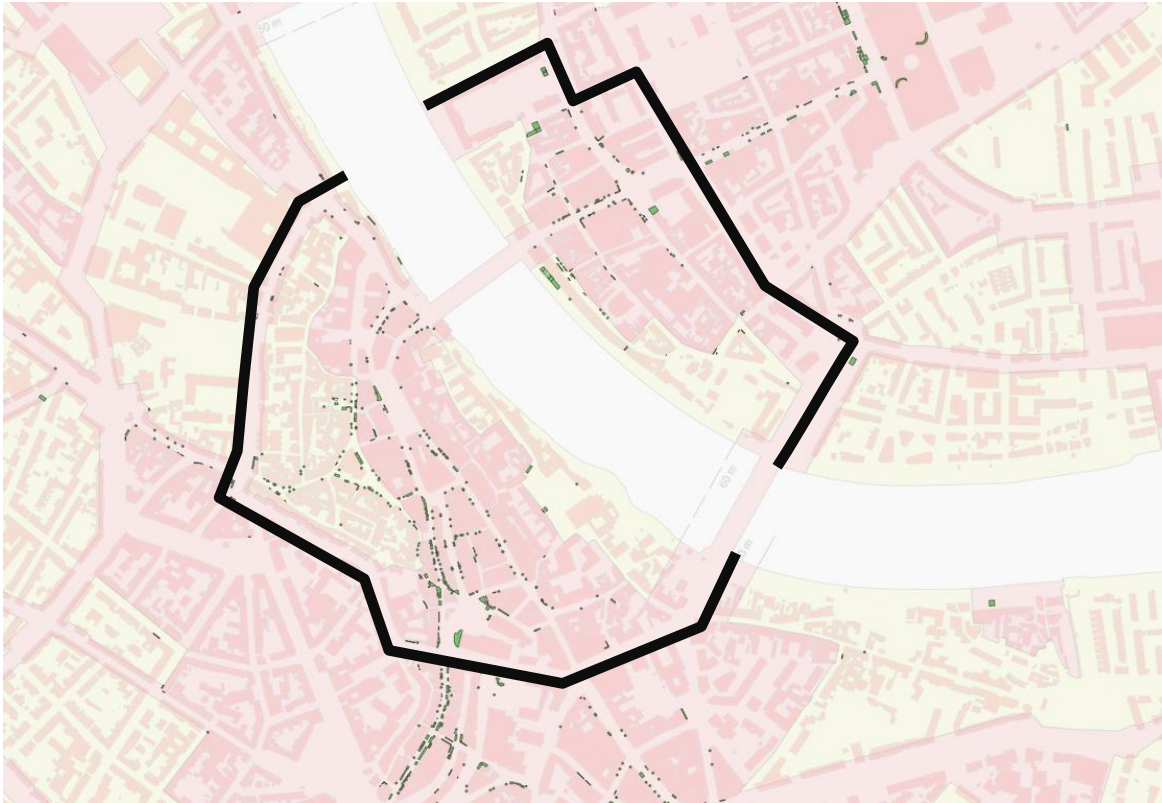


Abb.: Allmendbewilligungen Boulevard und Verkauf (grüne Rechtecke und Punkte), Stand Mai 2017  
Schwarze Linie: frühere Stadtmauer, die auch die heutige Kernstadt definiert

In den heutigen ES-II- und ES-III-Gebieten des Innenstadtbereichs wohnten im Jahr 2015 je rund 2'500 Menschen. Die Abbildung „Wohnanteile 2015 in der Innenstadt“ zeigt, dass die der ES II zugewiesenen Gebiete tendenziell höhere Wohnanteile aufweisen als andere Innenstadtgebiete. Die Wohnanteile liegen in den ES-II-Gebieten überwiegend in einem Bereich um 60%. Einzelfallweise werden über 80%, aber auch unter 40% Wohnanteil erreicht. Grössere zusammenhängende Gebiete mit ausschliesslich Wohnnutzungen existieren in der Innenstadt jedoch nicht. In den der ES III zugewiesenen Innenstadtgebieten liegt der Wohnanteil meist unter 40%, teils sogar unter 20%. Aber es gibt auch einzelne Gevierte mit über 60% Wohnanteil.

Die Abbildung „Veränderung der Bruttogeschossfläche Wohnen 2005-2015“ lässt für die letzten 10 Jahre kein besonderes Muster der Änderung von Wohn- und Arbeitsnutzungen in der Innenstadt erkennen. Während die wenigen Abnahmen der Bruttogeschossflächen für Wohnen primär in den der ES III zugewiesenen Flächen zu verzeichnen waren, gibt es Zunahmen der Wohnflächen sowohl in der ES II als auch in der ES III zugewiesenen Gevierten.

Die heutigen ES-II-Gebiete sind also einerseits Wohnschwerpunkte in der sonst überwiegend von Arbeitsnutzungen geprägten Innenstadt. Andererseits handelt es sich bei diesen „Wohninseln“ nicht um reine Wohngebiete, sondern um vom Wohnen geprägte Mischgebiete, für die deshalb eine Zuweisung in die ES II bundesrechtlich ohne weiteres möglich, aber nicht zwingend ist. Auch muss die Lage in einer ES III nicht automatisch dazu führen, dass ein Gebiet nicht mehr wohn-tauglich wäre, wie die positive Entwicklung der Wohn-Bruttogeschossfläche auch in diversen Gevierten mit ES III zeigt.



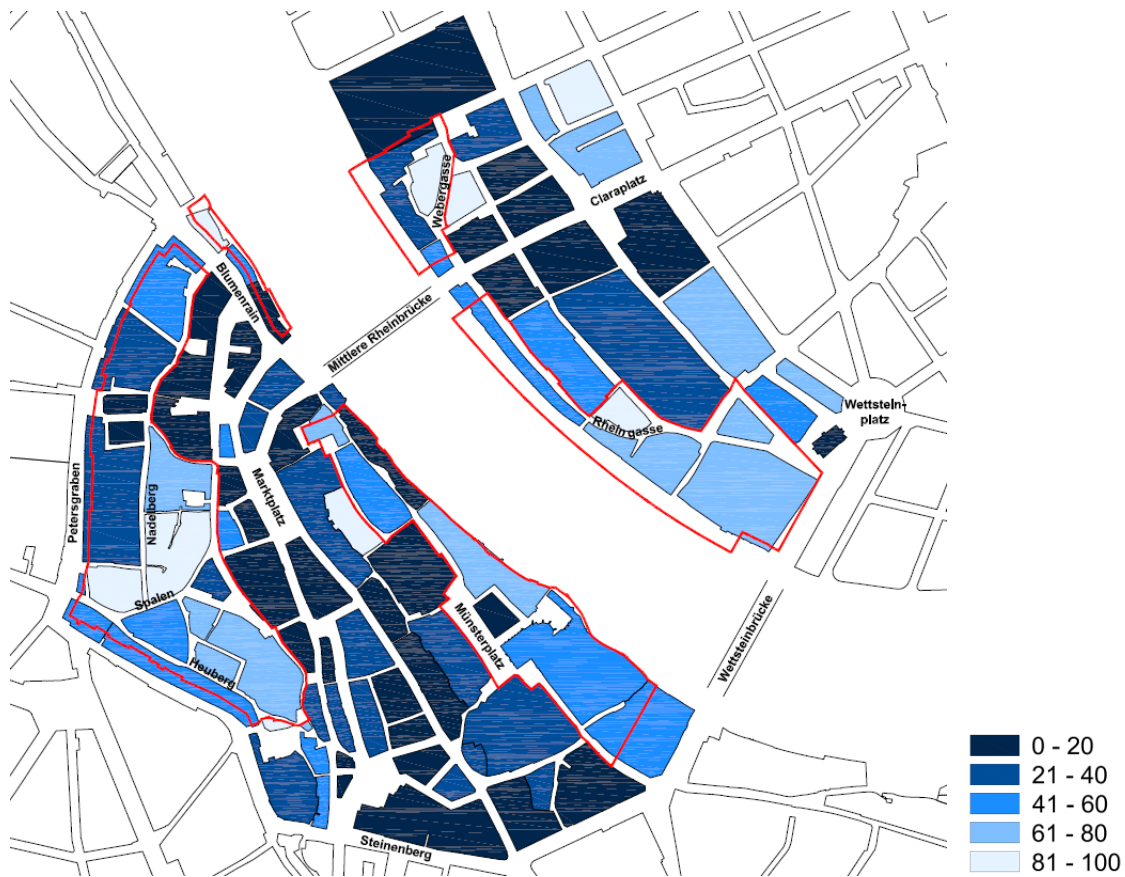


Abb.: Wohnanteile 2015 in der Innenstadt (%-Anteil an gesamter Bruttogeschossfläche 2015)  
 Änderungsperimeter mit bestehenden ES-II-Gebieten rot umrandet

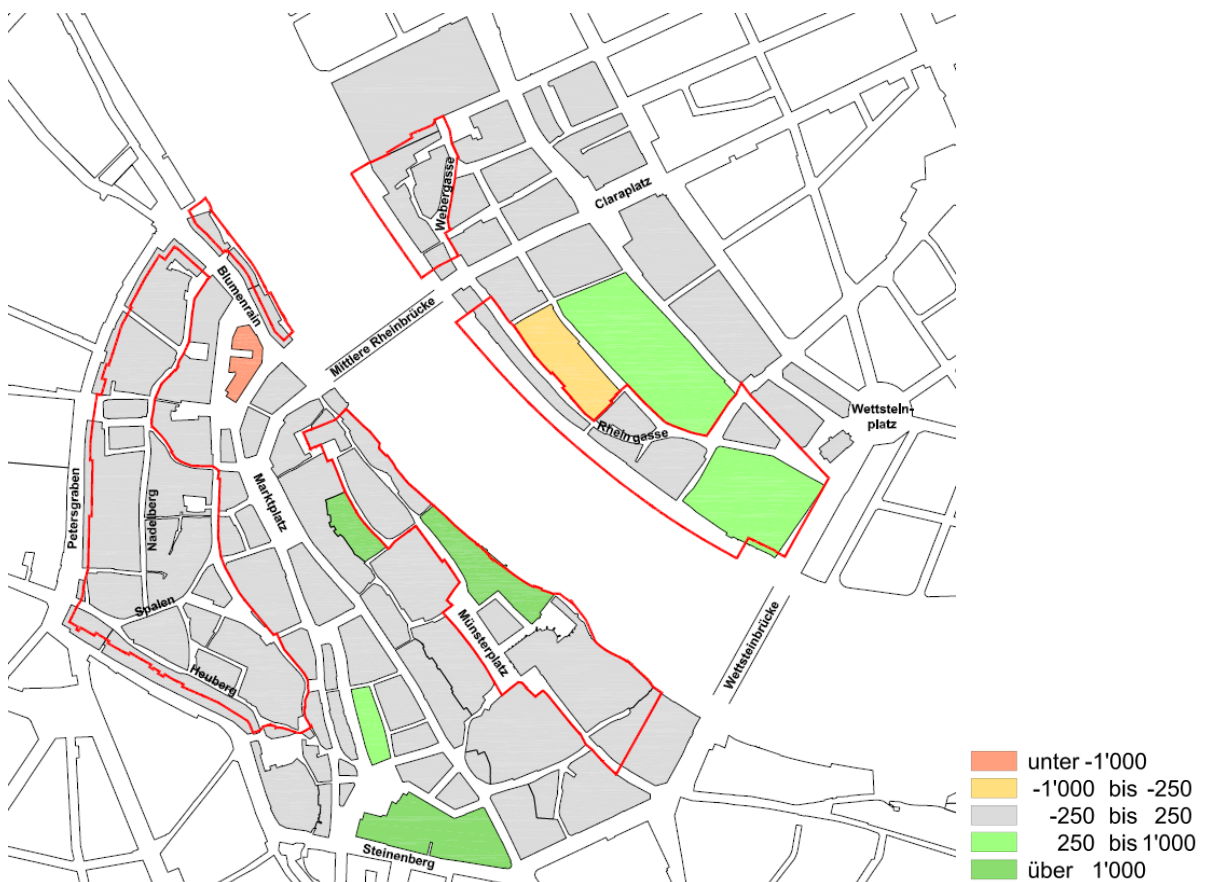


Abb. Veränderung der Bruttogeschossfläche Wohnen 2005-2015 (in m<sup>2</sup>)  
 Änderungsperimeter mit bestehenden ES-II-Gebieten rot umrandet

## 6. Fazit und abschliessende Beurteilung

Bei den bestehenden Festsetzungen im Zonen- und Wohnanteilplan ist eine Zuweisung der bisher der ES II zugeordneten Gebiete in der Innenstadt in die ES III rechtlich nicht zwingend, aber zulässig. Die im Wohnanteilplan als geschützt festgesetzten Wohnanteile erreichen nämlich nur vereinzelt und sehr kleinräumig hohe Werte, so dass auch die heute der ES II zugeordneten Gebiete als Mischgebiete angesehen werden können, die eine Zuordnung in die ES III erlauben.

Die geplante Erhöhung der Lärmempfindlichkeit auf die ES III führt direkt zu einer Erhöhung der Belastungsgrenzwerte für Verkehrs- und Gewerbelärm. Sie wird aber nur indirekt eine gewisse Intensivierung für Boulevardnutzungen und andere Nutzungen im öffentlichen Raum ermöglichen. Die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 beinhaltet nämlich keine auf Empfindlichkeitsstufen bezogenen Grenzwerte für Boulevardlärm. Die vom Bundesumweltschutzrecht für diese Lärmart vorgeschriebene Einzelfallprüfung mit Abwägung der lokalen Gegebenheiten ist auch innerhalb einer einheitlichen ES III zwingend vorgeschrieben, so dass diese nicht automatisch in einheitliche Öffnungszeiten übersetzt werden kann. Immerhin fliesst die erhöhte Lärmempfindlichkeitsstufe als ein Kriterium, welches tendenziell für längere Öffnungszeiten spricht, in die Einzelfallabwägung ein.

Aufgrund der derzeitigen Organisation des Verkehrs in der Innenstadt ist auch bei einer Erhöhung der Empfindlichkeitsstufe kaum mit einer Zunahme der Strassenverkehrsimmissionen zu rechnen. Dagegen sind Zunahmen der Lärmbelastungen im Bereich des Industrie- und Gewerbelärms (z.B. Klima- und Lüftungsanlagen, Lieferverkehr) zulässig und daher nicht auszuschliessen. Auch für weitere Lärmarten, die nicht auf Empfindlichkeitsstufen bezogene Grenzwerte in der Lärmschutzverordnung haben (z.B. Gastronomielärm bzw. Sekundärlärm und Veranstaltungslärm), kann die Aufstufung indirekt höhere Lärmbelastungen ermöglichen. Der Wohnanteilplan, der den bestehenden Wohnanteil in der Innenstadt schützt, ist vom vorliegenden Ratschlag nicht berührt, so dass die gewichtige Rolle des Wohnens in den fraglichen Teilräumen erhalten bleibt.

Der Grosse Rat macht vor diesem Hintergrund von seinem Spielraum für eine politische Prioritätensetzung Gebrauch und gewichtet in den Gebieten der Innenstadt, die derzeit noch der ES II zugewiesen sind, den Lärmschutz im Verhältnis zum Interesse an einer intensiveren Nutzung des öffentlichen Raums etwas geringer als bisher und weist diese neu der ES III zu.

## 7. Anzug und Petitionen

Der Regierungsrat hat in seinen Stellungnahmen vom 8. November 2017 zur Petition P 341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“ bzw. vom 28. Februar 2018 zur Petition P 351 „Für eine belebte Altstadt Kleinbasel“ festgestellt, dass diese zusammen mit der Motion Mumenthaler und Konsorten betreffend „einheitliche Lärmempfindlichkeitsstufen für die verkehrsberuhigte Innenstadt“ behandelt werden sollen. Auch der Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend „Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse“ zielt auf ähnliche Inhalte wie die Motion Mumenthaler ab.

All diese Geschäfte hängen inhaltlich zusammen, wobei der Motion Mumenthaler und Konsorten eine Schlüsselfunktion zukommt, wie auch die Petitionskommission in ihren Erwägungen vom 17. Mai 2018 zu den Petitionen P341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“ sowie P351 „Für eine belebte Altstadt Kleinbasel“ ausführt. Aufgrund dieser Zusammenhänge werden die Petitionen und der Anzug im vorliegenden Ratschlag mitbehandelt und können vom Grossen Rat im Rahmen der Debatte über die Änderungen des Lärmempfindlichkeitsstufenplans diskutiert und erledigt werden.

## 7.1 Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse

Der Grosse Rat hat am 27. Februar 2018 beschlossen, den nachfolgend zitierten Anzug Kerstin Wenk und Konsorten gemeinsam mit der Motion Stephan Mumenthaler und Konsorten beantworten zu lassen.

„In der Beantwortung der Regierung des Anzuges Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Aufwertung der Rheingasse im Rahmen des neuen Verkehrsregimes Innenstadt schreibt die Regierung u.a. zur Nutzung: Die Umsetzung des neuen Verkehrskonzepts ermöglicht in der Rheingasse grössere Boulevardflächen sowie andere Nutzungen.“

Damit sich die Rheingasse zu einer attraktiven, lebendigen und rege benutzten Fussgängerzone entwickeln kann, sind jedoch einige Änderungen der Rahmenbedingungen notwendig. Die IG Rheingasse fordert, dass die Rheingasse eine bedeutende Aufwertung erfährt, dies im Interesse des gesamten Kleinbasel und der Innenstadt. Zudem existieren heute in der Rheingasse sehr heterogene Öffnungszeiten.

Damit die Rheingasse nun zu diesem attraktiven Ort werden kann, fordern die Motionäre innerhalb eines Jahres gemäss speziellem Nutzungsplan für die Rheingasse eine Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevardöffnungszeiten der Rheingasse Werktags bis 24h und an den Wochenenden bis 01 h.

Kerstin Wenk, Tobit Schäfer, Mirjam Ballmer, Mustafa Atici, André Auderset, Remo Gallacchi, Pasqualine Gallacchi, Ernst Mutschler, Christophe Haller, Urs Müller-Walz, Salome Hofer, Oskar Herzig, Christian von Wartburg, Pascal Pfister, Heidi Mück“

## 7.2 Petition P 351 „Für eine belebte Altstadt Kleinbasel“

Die Petitionskommission hat am 17. Mai 2018 beantragt, die nachfolgende Petition an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen; das Anliegen der Petition sei zusammen mit der Petition P341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“ im Ratschlag des Regierungsrates zur Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans Innenstadt zu behandeln.

„Wir fordern eine vielfältige, lebendige Kleinbasler Altstadt zwischen Kaserne und Waisenhaus. Strassen wie die Ochsen-gasse, Utengasse, Webergasse oder die Rheingasse sollen mit Leben gefüllt werden. Seit der Verkehr aus ihnen verbannt wurde, bieten sie Raum für Neues. Diesen Raum zu nutzen, ist aber wegen langwierigen Bewilligungsprozessen und einschränkenden Vorgaben fast nicht möglich.

Wir fordern von Regierungsrat und Grosse Rat Basel-Stadt:

1. Die verkehrsberuhigten Begegnungszonen als solche ernst zu nehmen und eine Belebung der Strassen vereinfacht zu ermöglichen.
2. Nutzungen aus der Bevölkerung Raum zu schaffen und unkompliziert zu ermöglichen.
3. Boulevard-Gastronomie in der Kleinbasler Altstadt zwischen Kaserne und Waisenhaus zuzulassen, deren Betriebszeiten zu verlängern und zu vereinheitlichen.“

## 7.3 Petition P 341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“

Die Petitionskommission hat am 17. Mai 2018 beantragt, die nachfolgende Petition an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen; das Anliegen der Petition sei zusammen mit der Petition P351 „Für eine belebte Altstadt Kleinbasel“ im Ratschlag des Regierungsrates zur Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans Innenstadt zu behandeln.

„In den 90er Jahren hat die Basler Regierung Massnahmen punkto Sicherheit, Sauberkeit und Lärm ausgesprochen, 16 Sofortmassnahmen wurden angegangen. ‘Das Untere Kleinbasel könne schliesslich zu einer attraktiven, urbanen Wohngegend für den Mittelstand umgestaltet werden‘ (Zitat: Basler Zeitung 3.12.98). Diese Versprechen für eine Aufwertung der Wohnqualität haben private Investoren angesprochen. Tatsächlich entwickelte sich die Rheingasse aufgrund privater Aufwendungen und Engagements zu einer attraktiven Wohnzone. Denkmal geschützte Häuser wurden als Liebhaberobjekte, im Gegensatz zu Renditeobjekten, kostspielig renoviert. Die im Grossen Rat eingereichte Motion Kerstin Wenk verlangt nun ausgedehnte Öffnungszeiten für

Boulevardrestaurants. In ihrer Stellungnahme stellt die Regierung fest, dass die Motion rechtlich nicht zulässig sei. Unterstützt sie aber, indem sie sich die Motion als Anzug überweisen lassen will.

Die Anwohner der Rheingasse und der umliegenden Gassen stellen fest, dass die fortschreitende Boulevardisierung mit erheblich höheren Lärmemissionen verbunden ist, und schon bei den heutigen gesetzlichen Grundlagen, welche oft überschritten werden, die Nachtruhe der Anwohner sehr oft stört. Durch eine Erweiterung der Öffnungszeiten würde aus dem Wohngebiet für den Mittelstand ein Tummelfeld für laute Nachtschwärmer. Durch eine derartige Umkehr der regierungsrätlichen Strategie fühlen sich viele Investoren betrogen.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt bei den zuständigen Stellen darauf hinzuwirken,

- dass die Öffnungszeiten der Boulevardrestaurants in der Rheingasse nicht geändert werden.
- dass der gesetzliche Lärmkataster für die Rheingasse nicht geändert wird und die gesetzlichen Lärmemissionen nicht überschritten werden.“

## **7.4 Bericht zu Anzug und Petitionen**

Zum Anzug Kerstin Wenk und Consorten betreffend „Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevardöffnungszeiten in der Rheingasse“ sowie den beiden Petitionen P351 und P341 wird wie folgt berichtet.

### **7.4.1 Zur Aufwertung der Rheingasse**

Das Verkehrskonzept Innenstadt wurde am 5. Januar 2015 in Kraft gesetzt und im Zuge dessen die Rheingasse zu einer Begegnungszone umgewandelt. Damit wurde der Weg für die heute bereits rege in Anspruch genommenen Nutzungsmöglichkeiten geebnet.

Die künftige Gestaltung der Strasse ist mit dem Entwicklungsrichtplan Innenstadt (ERPI) bzw. mit dem Gestaltungskonzept Innenstadt (GKI) weitestgehend vorgegeben und wird bereits ausgeführten Gassen, wie beispielsweise der Rittergasse, entsprechen. Der klassische Strassenquerschnitt wird aufgehoben und neu niveaugleich ausgebildet. Die zum Einsatz kommenden Materialien werden geschliffene Rheinwacken und Asphalt sein. Die Finanzierung erfolgt über die Rahmenausgabenbewilligung Gestaltungskonzept Innenstadt, die mit dem Beschluss zum Ratschlag Gestaltungskonzept Innenstadt im 2014/15 durch den Regierungsrat und den Grossen Rat beschlossen wurde. Nach aktuellem Stand soll das Strassenbauprojekt in den Jahren 2021/2022 umgesetzt werden.

### **7.4.2 Zu den Öffnungszeiten in der Rheingasse**

Mit dem vorliegenden Ratschlag wird die Motion Mumenthaler und Consorten umgesetzt und die gesamte Innenstadt der Lärmempfindlichkeitsstufe III zugewiesen. Damit werden die Voraussetzungen für eine grosszügigere Einzelfallbeurteilung von Gastronomielärm geschaffen. Dies ist auch im Sinne der Anzugstellerinnen und Anzugsteller betreffend „Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevardöffnungszeiten in der Rheingasse“ sowie der Petentinnen und Petenten der Petition P351 „Für eine belebte Altstadt Kleinbasel“. Der Lärmempfindlichkeitsstufenplan ist allerdings nur einer von verschiedenen Aspekten bei der bundesrechtlich vorgeschriebenen Einzelfallbeurteilung von Gastronomielärm. Die Öffnungszeiten von Gastronomiebetrieben können nicht direkt und ohne weitere Prüfung der konkreten Umstände aus dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan abgeleitet werden. Eine Garantie von einheitlichen Öffnungszeiten ist bereits von Bundesrechts wegen ausgeschlossen.

Mit dem Beschluss zur Motion Mumenthaler hat der Grosse Rat dem Wunsch der Petition P341 „Öffnungszeiten Boulevard Rheingasse“, den gesetzlichen Lärmkataster (entspricht dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan) für die Rheingasse nicht zu ändern, jedoch eine Absage erteilt. Immerhin bewirkt die bundesrechtlich erforderliche einzelfallweise Beurteilung, dass auch bei einer künftig erhöhten Lärmempfindlichkeitsstufe auf lokale Besonderheiten Rücksicht genommen wird und so Härten vermieden werden können.

Aufgrund dieser Ausführungen wird beantragt, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend „Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse“ als erledigt abzuschreiben.

## **8. Mitwirkung, Auflage- und Einspracheverfahren**

### **8.1 Mitwirkung, öffentliche Planaufgabe und eingegangene Schreiben**

Die vorliegende Planung beruht auf der Motion Mumenthaler, die die Anpassung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Gebiet der Innenstadt verlangt. Somit bestand kein Spielraum für ein Mitwirkungsverfahren. Am 16. November 2017 wurde die Bevölkerung im Museum Kleines Klingental über die Planungsmassnahme informiert.

Die öffentliche Planaufgabe der Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans fand vom 20. November bis 19. Dezember 2017 statt. Innert der Einsprachefrist wurden 146 Schreiben eingereicht; eine weitere Eingabe erfolgte verspätet. Eines dieser insgesamt 147 Schreiben wurde explizit als Anregung eingereicht. Die zu spät eingereichte Einsprache sowie zwei Einsprachen, die von nicht einsprachelegitimierten Personen eingereicht wurden (s. Kap. 8.2.1), wurden ebenfalls als Anregungen behandelt. Bei 129 der insgesamt 146 als Einsprachen eingereichten Schreiben wurde dasselbe Formular verwendet, in das die Einsprechenden ihren Namen und ihre Adresse, das Datum sowie ihre Unterschrift einfügten. Drei Einsprechende, die das Formular verwendeten, fügten diesem individuelle Bemerkungen an.

Der überwiegende Teil der Schreiben stammt von Privatpersonen. Weitere Eingaben wurden vom Quartierverein „Lääbe in der Innerstadt“, der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt und der Münstergemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt gemacht.

### **8.2 Formelle Behandlung der eingegangenen Schreiben**

#### **8.2.1 Einsprachelegitimation**

Gemäss § 110 Abs. 2 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999<sup>1</sup> ist zur Einsprache gegen Planentwürfe berechtigt, wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat, oder wer durch eine besondere Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist.

Als schutzwürdig gilt ein Interesse, das sich aus einer (räumlich) nahen Beziehung der oder des Einsprechenden zum Gegenstand der Planung ergibt. Ein Interesse kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein. Der Einsprecher muss aber von der geplanten Massnahme stärker als jedermann betroffen sein. Generell kommt dem Nachbarn (ob Eigentümer, Mieter oder Baurechtsnehmer) die Einsprachelegitimation zu, wenn er in einer für die vorgebrachte Rüge relevanten örtlichen Beziehung zum Objekt der Planungsmassnahme steht und der Ausgang des Verfahrens seine Interessen beeinträchtigen könnte.

Die Prüfung hat ergeben, dass unter Vorbehalt der unten genannten Fälle Nr. 94 und Nr. 132 alle Einsprechenden entweder als Anwohnende oder aufgrund ihres Grundeigentums eindeutig zur Einsprache legitimiert sind.

---

<sup>1</sup> SG 730.100.

### **Einsprache Nr. 94**

Die Einsprecherin legt in ihrer Eingabe nicht dar, inwiefern sie zur Einsprache legitimiert sein sollte. Gemäss Eigentumsauskunft von MapsBS<sup>2</sup> ist sie zusammen mit zwei weiteren Personen Eigentümerin der Liegenschaft Marktgasse 3, die bereits heute in der ES III liegt. Der nächst gelegene Bereich, der bisher in der ES II liegt und neu der ES III zugewiesen werden soll, liegt in nordöstlicher Richtung rund 42 m entfernt. Es handelt sich dabei um den ES-II-Bereich, der die nördliche Hälfte des Gebäudes des Hotels Les Trois Rois entlang des Rheins überlagert. Die südliche Hälfte dieses Gebäudes, das den Strassenraum (Blumenrain) säumt und für die Liegenschaft der Einsprecherin in lärmtechnischer Hinsicht von Relevanz ist, liegt wie die Marktgasse und der Blumenrain bereits heute in der ES III. Die geplante Zuweisung der zweiten Bautiefe nördlich des Blumenrains zur ES III hat aufgrund der Abschirmung durch den Südteil des Gebäudes keinen Einfluss auf die Situation der Einsprecherin. Auch die Betrachtung der übrigen Nachbarschaft rund um die Liegenschaft Marktgasse 3 zeigt, dass diese schon jetzt in der ES III liegt, so dass die beabsichtigte Änderung des LESP keine Auswirkungen auf die Liegenschaft der Einsprecherin hat. Fehlt es somit an einer räumlich nahen Beziehung zur beabsichtigten planerischen Massnahme, ist die Einsprecherin nicht legitimiert.

Fazit: Es wird empfohlen, auf die Einsprache Nr. 94 nicht einzutreten und die Eingabe als Anregung zu behandeln.

### **Einsprache Nr. 132**

Die Einsprecherin äussert sich in ihrer Eingabe nicht zur Frage ihrer Einsprachelegitimation. Gemäss Eigentumsauskunft von MapsBS<sup>3</sup> ist sie Eigentümerin der Liegenschaft Leonhardsgraben 52, die - ebenso wie der nördlich davon gelegene Leonhardsgraben sowie die erste Bautiefe nördlich des Leonhardsgrabens - bereits heute in der ES III liegt. Die Gebiete östlich, südlich und westlich der Liegenschaft der Einsprecherin liegen in weitem Umkreis ebenfalls schon jetzt in der ES III. Die beabsichtigte Änderung des LESP betrifft somit nur die zweite Bautiefe nördlich des Leonhardsgrabens. Die Liegenschaft der Einsprecherin wird dadurch nicht beeinflusst. Es fehlt der Einsprecherin somit an einer räumlich nahen Beziehung zur beabsichtigten planerischen Massnahme, so dass sie nicht zur Einsprache legitimiert ist.

Fazit: Es wird empfohlen, auf die Einsprache Nr. 132 nicht einzutreten und die Eingabe als Anregung zu behandeln.

### **Einsprache Nr. 137: Quartierverein „Lääbe in der Innerstadt“**

Ist ein Verein nicht unmittelbar in seinen eigenen Interessen betroffen, sondern setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder ein, ist er dennoch in beschränkter Weise zur Einsprache legitimiert. Ein Verein ist dann zur Einsprache legitimiert, wenn er aufgrund einer besonderen Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist (ideelle Verbandsbeschwerde) oder gemäss den Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen ist, die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder betroffen sind und diese Mitglieder selbst zum Rekurs legitimiert sind (egoistische Verbandsbeschwerde).<sup>4</sup> Dem Quartierverein „Lääbe in der Innerstadt“ fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, welche ihn zum Rekurs ermächtigen würde. Folglich bedarf es zu seiner Legitimation der Voraussetzungen der egoistischen Verbandsbeschwerde.

Gemäss seinen Statuten vom 27. Juni 1995<sup>5</sup> bezweckt der Quartierverein „Lääbe in der Innerstadt“ die „Vertretung der Interessen der Grossbasler Innerstadt, im Hinblick auf dessen Wohn- und Lebensqualität“. Die Frage der Zuweisung zu einer bestimmten Lärmempfindlichkeitsstufe betrifft diese beiden Themen, so dass der Quartierverein zur Wahrung der Interessen seiner

<sup>2</sup> <http://www.geo.bs.ch/> Abfrage vom 11. Oktober 2018.

<sup>3</sup> Abfrage vom 11. Oktober 2018.

<sup>4</sup> Vgl. dazu BGE 131 I 198, 200.

<sup>5</sup> Vgl. <https://gv-innerstadt.ch/uber-uns-2/>, abgerufen am 11. Oktober 2018.

Mitglieder in diesem Zusammenhang berufen ist. Der Perimeter der zur Diskussion stehenden Änderungen des LESP umfasst die Innenstadt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine grosse Anzahl seiner Mitglieder von der Änderung des LESP betroffen ist und diese aufgrund ihres Wohnorts selber zur Einsprache legitimiert wären.

Fazit: Es wird empfohlen, auf die Einsprache Nr. 137 einzutreten.

### ***Einsprache Nr. 139: Münstergemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt***

Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979<sup>6</sup> darf die Beschwerdebefugnis auf kantonaler Ebene nicht enger gefasst sein als diejenige für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht. Das kantonale Recht hat folglich die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zu gewährleisten.<sup>7</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Gemeinwesen zur Beschwerde berechtigt, wenn es gleich oder ähnlich wie ein Privater betroffen oder in schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt ist.<sup>8</sup> Ist Letzteres der Fall, ist das Gemeinwesen gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005<sup>9</sup> beschwerdelegitimiert.<sup>10</sup>

Die Münstergemeinde stellt eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit dar.<sup>11</sup> Ihr kommen jedoch keine hoheitlichen Befugnisse zu, die in irgendeiner Weise von der raumplanerischen Massnahme der Zuordnung von Lärmempfindlichkeitsstufen tangiert würden, so dass eine Legitimation gemäss Art. 89 Abs. 2 lit. c BGG ausgeschlossen ist.

Die Münstergemeinde ist nicht Eigentümerin des Münsters, in dem sie ihre Gottesdienste abhält. Auch die Pfarrhäuser an der Augustinergasse 11 und am Martinskirchplatz 2, in denen ihre Pfarrerin und ihr Pfarrer wohnen, stehen nicht in ihrem Eigentum. Eigentümerin der genannten Gebäude ist die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, welche diese der Münstergemeinde zum Gebrauch überlässt.<sup>12</sup> Mit dieser in der Kirchenverfassung verankerten Gebrauchsüberlassung gewinnt die Münstergemeinde eine Rechtsstellung, die mit jener eines Mieters vergleichbar ist. Nachdem auch die örtliche Beziehung gegeben ist – die genannten Objekte liegen in einem Gebiet, das neu der ES III zugeordnet werden soll –, ist davon auszugehen, dass die Münstergemeinde zur Einsprache gegen die Änderung des LESP legitimiert ist.

Fazit: Es wird empfohlen, auf die Einsprache Nr. 139 einzutreten.

### **8.2.2 Einsprachefrist**

Die öffentliche Auflage, innert derer Einsprache erhoben werden konnte, dauerte vom 20. November bis am 19. Dezember 2017.

### ***Einsprache Nr. 126***

Die Einsprache Nr. 126 wurde erst am 20. Dezember 2017 der Post übergeben und erfolgte somit zu spät.

Fazit: Es wird empfohlen, auf die Einsprache Nr. 126 nicht einzutreten und die Eingabe als Anregung zu behandeln.

<sup>6</sup> SR 700.

<sup>7</sup> VGE i.S. P.R. vom 21. August 1998, E. 2, wonach dieser Grundsatz selbst dann gilt, wenn kantonales Baurecht involviert ist.

<sup>8</sup> BGE 133 II 406 (Deitingen II); P. Hänni, Bau-, Planungs- und bes. Umweltrecht, 5. Aufl., S. 546.

<sup>9</sup> SR 173.110.

<sup>10</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 5. Aug. 2010 (1C\_456/2009) in URP 2010, S. 736.

<sup>11</sup> § 63 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 21. November 2010; § 1 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung der Münstergemeinde vom 29. Mai/15. August 2016.

<sup>12</sup> § 66 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 21. November 2010; § 28 Ziff. 1. Der Kirchgemeindeordnung der Münstergemeinde vom 29. Mai/15. August 2016.

### **8.2.3 Anregungen**

Während der öffentlichen Auflage ging ein explizit als Anregung bezeichnetes Schreiben ein. Daneben sind wie oben dargelegt zwei Einsprachen, deren Absenderinnen nicht zur Einsprache legitimiert sind, und eine Einsprache, die zu spät eingereicht wurde, als Anregungen zu behandeln.

## **8.3 Materielle Behandlung der Einsprachen und Anregungen**

### **8.3.1 Aufbau der materiellen Einsprachenbehandlung**

Anlass und Ziel der vorliegenden nutzungsplanerischen Massnahme sowie der Umgang mit den tangierten räumlichen Interessen sind in den vorhergehenden Kapiteln bereits beschrieben worden. Im Folgenden werden ergänzend die in den Einsprachen und Anregungen vorgebrachten Anliegen speziell gewürdigt.

Alle Einsprechenden beantragen primär, es sei auf die Änderung des LESP zu verzichten. Einige Einsprechende stellen überdies ein Eventualbegehren. In der nachstehenden Abhandlung der Einsprachen werden lediglich diese Eventualbegehren zitiert; der allseits vorgebrachte Hauptantrag wird nicht wiederholt.

Argumente, die in vielen Einsprachen vorgebracht werden, werden der besseren Übersicht halber im Kapitel 8.3.2 zunächst themenbezogen behandelt. Im Rahmen der Behandlung der einzelnen Einsprachen in Kapitel 8.3.3 werden solche Argumente dann nur mehr durch einen Verweis auf den entsprechenden Abschnitt der Themenbehandlung bearbeitet.

Bei der Behandlung der einzelnen Einsprachen und Anregungen in den Kapiteln 8.3.3 und 8.3.4 werden jeweils die Einsprachennummer und gegebenenfalls die von den Einsprechenden als Gegenstand ihres Anliegens bezeichneten Liegenschaften aufgeführt. Anschliessend erfolgen eine Zusammenfassung des Anliegens und der Begründung der Einsprache sowie die Behandlung der vorgebrachten Einspracheargumente durch den Kanton. Werden von den Einsprechenden Punkte vorgebracht, die nicht themenbezogen in Kapitel 8.3.2 abgehandelt wurden, wird die Behandlung mit entsprechenden Erläuterungen ergänzt, welche spezifisch auf die einzelne Einsprache eingehen (z.B. Erläuterungen betreffend lokal spezifischer Gegebenheiten).

Zur leichteren Beurteilung der Einsprachen und Anregungen befindet sich im Anhang zum Ratsschlag ein Plan mit der Verortung aller Einsprachen nach Nummern.

### **8.3.2 Materielle Behandlung häufig genannter Einspracheargumente**

#### **8.3.2.1 Mangelnde Koordination mit dem Verfahren auf Erlass spezieller Nutzungspläne**

*Zwei Einsprechende verlangen, die Änderung des LESP sei mit den sich im Erlassverfahren befindlichen speziellen Nutzungsplänen (SNUP) nach dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG) vom 16. Oktober 2013<sup>13</sup> abzustimmen und sowohl formell, als auch materiell zu koordinieren, da die beiden Pläne inhaltlich in engem Zusammenhang ständen.*

Es trifft zu, dass das Thema Lärm im Zusammenhang mit beiden Plänen steht. Auch wenn der LESP Einfluss auf eine SNUP haben kann, ist der Gegenstand der beiden Pläne jedoch unterschiedlich. Der LESP ist Bestandteil des Rahmennutzungsplans, erfüllt den bundesrechtlichen Auftrag von Art. 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986<sup>14</sup> und legt die ES grundeigentümerverbindlich fest. Dies betrifft insbesondere alle Grundstücke im Privateigentum. Ein SNUP ist dagegen ein spezieller (Be-)Nutzungsplan, der ausschliesslich den öffentlichen Raum betrifft. Dabei beinhaltet ein SNUP nicht eine flächendeckende Beplanung des öffent-

<sup>13</sup> SG 724.100.

<sup>14</sup> SR 814.41.



lichen Raums in raumplanerischem Sinn, sondern dient als Instrument für die Planung und Koordination von verschiedenen Nutzungsansprüchen in stark beanspruchten öffentlichen Räumen. Ein SNUP hat sich dabei im Rahmen des geltenden Rechts zu bewegen, d.h. er hat die Vorgaben der Nutzungsplanung, zu der wie erwähnt auch der LESP gehört, zu berücksichtigen (vgl. § 24 NöRG). SNUPs sind in diesem Sinne dem LESP nachgeordnet, so dass eine zeitgleiche Koordination nicht erforderlich ist. Die Grundsätze der Verfahrenskoordination (Art. 25a RPG) sind hier auch nicht sinngemäss anwendbar. Der Antrag ist deshalb abzuweisen.

### 8.3.2.2 Planbeständigkeit und raumplanerische Interessenabwägung

*Zahlreiche Einsprechende machen geltend, bei der Festsetzung des geltenden LESP im Jahr 2003 sei aufgrund der vielen Einsprachen von der Variante, die ganze Innenstadt undifferenziert der ES III zuzuweisen, abgesehen worden. Inzwischen sei kein Anlass aufgetreten, der es gebieten würde, von den damaligen Überlegungen abzuweichen. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sähen sich bei einer Zuordnung in die ES III in ihren (langfristigen) Erwartungen enttäuscht und müssten einen Wertverlust ihrer Liegenschaften befürchten.*

#### **Planbeständigkeit (Art. 21 Abs. 2 RPG)**

Mit ihrer Rüge berufen sich die Einsprechenden sinngemäss auf die Planbeständigkeit. Nach Art. 21 Abs. 2 RPG werden Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Ein Zonenplan kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn er eine gewisse Beständigkeit aufweist. Andererseits sind Pläne revidierbar, wobei Planung und Wirklichkeit bei Bedarf in Übereinstimmung gebracht werden können; dem Grundeigentümer kommt kein Anspruch auf dauernden Verbleib seines Landes in derselben Zone zu.

Für die Frage, ob die Veränderung der Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung u.a. der Geltungsdauer des anzupassenden Zonenplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung. Je neuer ein Zonenplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen. Nach Ablauf des Planungshorizontes, der für Bauzonen 15 Jahre beträgt, ist grundsätzlich mit einer Überprüfung und allenfalls Änderung der Zonenpläne zu rechnen. Im Gegensatz zu sehr jungen Plänen, die nur geändert werden können, wenn ihre Festsetzungen als geradezu falsch erkannt werden oder sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben<sup>15</sup>, können im Rahmen einer Revision eines Planes, dessen Planungshorizont abgelaufen ist, auch veränderte politische Vorstellungen zum Ausdruck kommen. Je näher eine Planungsrevision dieser Frist kommt, desto geringer ist deshalb das Vertrauen auf die Beständigkeit des Plans, und umso eher können auch geänderte Anschauungen und Absichten der Planungsorgane als zulässige Begründung für eine Revision berücksichtigt werden.<sup>16</sup>

Vorliegend handelt es sich um eine Revision des LESP aus dem Jahr 2003. Der LESP stellt einen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlichen (Teil-)Nutzungsplan dar. Zusammen mit dem Zonenplan, dem BPG und dem Wohnanteilplan (WAP) definiert er die zulässige Nutzung der einzelnen Liegenschaften. Dem LESP kommt als einem solchen Nutzungsplan grundsätzlich Planbeständigkeit zu. Entsprechend den obigen Ausführungen ist der 15-jährige Planungshorizont des LESP 2003 – wie auch jener des geltenden Zonenplans aus dem Jahr 1988 – allerdings abgelaufen, so dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sich nicht mehr auf seine Beständigkeit berufen können bzw. mit neuen Festlegungen rechnen müssen. Die Revision des LESP ist deshalb unter diesem Aspekt zulässig.

#### **Raumplanerische Interessenabwägung**

Die Auswirkungen des Eingriffs – Zuordnung der ES III anstatt der ES II – sind verhältnismässig und zumutbar. Er betrifft innenstädtische Gebiete, die im Gegensatz zu peripheren Lagen von intensiverer Nutzung geprägt sind, was sich auch in einer höheren Lärmbelastung niederschlagen kann. Es geht wohl um Gebiete mit teilweise relativ hohem Wohnanteil, aber im Gegensatz zur

<sup>15</sup> Vgl. BGE 128 I 190 E. 4.2.

<sup>16</sup> Vgl. zum Ganzen BGER 1C\_306/2010 vom 2.12.2010 mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

Darstellung der Einsprechenden nicht um reine Wohngebiete, d.h. eine Zuweisung zur ES II gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV ist keineswegs zwingend. Selbst wenn einzelne Bauten in den betroffenen Gebieten gar keinen Anteil an Arbeitsflächen aufweisen und gemäss WAP das bestehende Mischverhältnis zu erhalten ist, verstösst die Zuweisung der betreffenden Liegenschaft zur ES III nicht gegen Art. 43 LSV, da nicht einzelne Bauten, sondern grössere, zusammenhängende Gebiete zu beurteilen sind.

Auch in Bezug auf Boulevardgastronomie führt die ES III nicht zu beliebigen Immissionen, wie die Einsprechenden befürchten. Selbst wenn ein Betrieb in einer ES III liegt, muss die Frage nach den Öffnungszeiten der Aussenrestaurants gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983<sup>17</sup> im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung beantwortet werden. Daran ändert auch der Boulevardplan nichts; es handelt sich dabei zwar um einen behördenverbindlichen Plan, für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist er aber nicht verbindlich. Der Boulevardplan dient lediglich als Richtlinie. Trotz des Boulevardplans hat die zuständige Behörde immer einen einzelfallweisen Ermessensentscheid zu fällen. Im Rahmen dieser Einzelfallbeurteilung stellt die ES eines von mehreren Kriterien der Beurteilung der Lärmempfindlichkeit des betroffenen Gebiets dar. Mit der neuen Zuweisung zur ES III anstelle der ES II wird diesbezüglich eine gewisse Lockerung für Gastronomiebetriebe bewirkt, da in Gebieten mit ES III im Grundsatz von einer geringeren Lärmempfindlichkeit ausgegangen wird als in solchen mit ES II. Allerdings müssen besondere Verhältnisse, wie beispielsweise eine geschlossene Hinterhofsituation mit Wohnanteil oder die Bewirtung direkt unter einer Wohnung, auch dann beschränkend berücksichtigt werden, wenn eine ES III vorliegt.

Mit der jetzigen Zuordnung des gesamten Innenstadtbereichs zur ES III wird vom Konzept des LESP 2003 abgewichen, der auch in den zentralen Stadtgebieten relativ kleinräumlich zwischen ES II und ES III unterschied. In den letzten Jahren ist die Innenstadt belebter geworden und insbesondere die Boulevardgastronomie hat einen Aufschwung erfahren. Das Leben findet vermehrt im Aussenraum statt. Derartige kulturelle und gastronomische Angebote finden grossen Anklang und entsprechen einem gesellschaftlichen Bedürfnis, auch wenn das nicht den individuellen Vorstellungen der Einsprechenden entsprechen mag. Der Grosse Rat als Planungsbehörde möchte diese Entwicklung mit der grossflächigen Zuweisung von ES III für die gesamte Innenstadt unterstützen. Wie oben dargelegt, stellen solche veränderten Anschauungen rechtmässige Gründe für neue planerische Festlegungen dar, wenn der Planungshorizont eines Nutzungsplans wie hier abgelaufen ist. Dem Argument, die durch den WAP in ihrem Umfang geschützte Wohnnutzung werde durch die Zuordnung der Innenstadt zur ES III gefährdet, kann nicht gefolgt werden. Es ist festzuhalten, dass auch in einem Gebiet mit ES III gewohnt werden kann; das Festhalten am WAP ist somit trotz ES III raumplanerisch sinnvoll und rechtmässig. Dass die Wohnqualität und folglich der Immobilienwert unter dem Aspekt Lärm durch die Zuweisung zur ES III abnehmen kann, ist aber nicht auszuschliessen. Das bedeutet indessen nicht, dass der Wohnanteil dadurch reduziert wird, denn eine Zweckentfremdung zu Nicht-Wohnzwecken bleibt grundsätzlich unzulässig. Die Beobachtungen der letzten zehn Jahre zeigen zwar, dass in einzelnen der ES III zugewiesenen Gevierten der Innenstadt Bruttogeschossflächen für Wohnen verschwunden sind. Trotzdem war gesamthaft betrachtet nicht nur in den Gebieten mit ES II, sondern auch in jenen mit ES III eine Zunahme der Wohnflächen zu beobachten. Damit ist empirisch belegt, dass die ES III nicht automatisch dazu führt, dass ein Gebiet nicht mehr wohntauglich wäre.

Die Zuweisung zur ES III anstelle der ES II bewirkt auch, dass für Verkehrs- und Gewerbelärm höhere Grenzwerte gelten. In Bezug auf den Verkehrslärm wird dieser Umstand aber keine wesentliche Rolle spielen. Die gesamte Innenstadt ist verkehrsberuhigt bzw. verkehrsbefreit und es herrschen strikte Zufahrtsbeschränkungen<sup>18</sup>, so dass der für Anwohnende entstehende Lärm aus dem Motorfahrzeugverkehr quasi vernachlässigbar ist. Eine Erhöhung des Immissionsgrenzwertes (IGW) im Zuge der Zuweisung zur ES III zeitigt deshalb unter diesem Aspekt kaum Folgen. Bezüglich Gewerbelärm ist festzuhalten, dass mit einem Wechsel zur ES III lärmintensivere Gewerbenutzungen zulässig werden. Typische Beispiele sind die Emissionen produzierender Betriebe oder Klimaanlage von Büros und Ladengeschäften. Allerdings ist auch dieser Umstand zu relativieren. Die Umgestaltung vieler Liegenschaften im Innenstadtbereich ist durch denkmal-

<sup>17</sup> SR 814.01.

<sup>18</sup> Vgl. Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt vom 13. August 2013; SG 952.300.

schützerisch motivierte Bauvorschriften eingeschränkt, so dass deswegen nur sehr beschränkt damit gerechnet werden muss, dass sich neue lärmintensive Gewerbebetriebe in den fraglichen Gebieten ansiedeln werden.

Die Rüge der Verletzung der Planbeständigkeit geht somit ins Leere.

### **8.3.2.3 Rechtsgleichheit bei Zuteilung zu ES II bzw. III nicht gewahrt**

*Von verschiedener Seite wird die Zuweisung der gesamten Innenstadt zur ES III auch mit dem Argument kritisiert, dieses Vorgehen widerspreche dem Rechtsgleichheitsgebot. Die Motion führe aus, nach den bundesrechtlichen Vorgaben seien Mischzonen, wie sie der Zonenplan in der Innenstadt vorsehe, der ES III zuzuweisen. Diese Interpretation von Art. 44 LSV müsse konsequenterweise dazu führen, dass überall, wo mindestens ein Arbeitsgeschoss zulässig sei, auch eine ES III gelten müsse. Dies sei aber gemäss LESP nicht der Fall. Als konkretes Vergleichsbeispiel führt eine einsprechende Partei das ausserhalb der Innenstadt gelegene Geviert unterer Rheinweg, Klingentalgraben, Klybeckstrasse, Feldbergstrasse an. Obwohl dort teilweise ein Arbeitsgeschoss, teilweise kein Arbeitsgeschoss zulässig sei, gelte die ES II. Es könne also aus einer Mischzone nicht direkt und undifferenziert auf eine bestimmte ES-Zuweisung geschlossen werden.*

Im als Vergleichsbeispiel genannten Geviert ist gemäss WAP teilweise ein oder kein Arbeitsgeschoss zulässig, zum Teil sind zwei Arbeitsgeschosse erlaubt. Abgesehen von einer Bautiefe am Kopf der Johanniterbrücke sowie entlang der Feldbergstrasse und der Klybeckstrasse gilt für das Gebiet die ES II. Dennoch erscheint die unterschiedliche Behandlung dieses Gevierts und des von der vorliegenden Änderung betroffenen Innenstadtbereichs nicht rechtungleich, wie die Einsprechenden geltend machen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit hat in der Raumplanung naturgemäss nur beschränkte Bedeutung. Die Ausscheidung und Definition von Nutzungszonen bedeutet, Grenzen zu ziehen und Unterscheidungen vorzunehmen, die sich nicht immer nur auf sichtbare Merkmale der betroffenen Grundstücke beziehen. Einzelne Parzellen und Flächen können trotz Ähnlichkeiten, die zwischen ihnen bestehen, raumplanerisch unterschiedlich behandelt werden.<sup>19</sup> Im vorliegenden Fall liegt das Ziel der Zuweisung der Fläche im Bereich innerhalb der inneren Stadtmauer darin, in der gesamten Kernstadt eine intensivere Nutzung insbesondere der öffentlichen Bereiche zu fördern. Wie oben ausgeführt, ist die Umsetzung dieser neuen Planungsabsicht, die nicht mehr derjenigen von 2003 entspricht, in Anbetracht des abgelaufenen Planungshorizontes des LESP zulässig. Die erwähnte Nutzungsintensivierung soll auf die Kernstadt beschränkt und nicht auf das gesamte Stadtgebiet ausgeweitet werden. In diesem Sinne ist es unumgänglich, Grenzen zu ziehen. Es bietet sich an, diese entlang der früheren Stadtmauer, die auch die heutige Kernstadt definiert, zu ziehen.

### **8.3.2.4 ES-Erhöhung als untaugliches Mittel zur Erreichung der Ziele der Motion**

*Mehrere Einsprechende bringen vor, allein die Änderung des LESP könne das angestrebte Ziel gar nicht erreichen, da die Grenzwerte der LSV nicht für Lärm von Menschen, Strassencafés etc. gelten. Die Verträglichkeit eines Boulevardrestaurants müsse unabhängig vom LESP in einer Einzelfallprüfung nach Art. 15 USG beurteilt werden. Das Ziel, den Gastronomen in der Innenstadt das Leben zu erleichtern, werde also mit der Umsetzung der Motion verfehlt. Ferner sei der Boulevardplan massgeblich für die Öffnungszeiten der Boulevardgastronomie. Die Motion verlange jedoch nicht, dass dieser angepasst werde. Da der Boulevardplan behördenverbindlich sei, könnten ohne dessen Anpassung keine längeren Öffnungszeiten bewilligt werden. Umgekehrt führe die geplante Änderung des LESP dazu, dass die Grenzwerte für Gewerbe- und Verkehrslärm erhöht würden, was von der Motion gar nicht beabsichtigt gewesen sei.*

Die Einsprechenden rügen sinngemäss, die getroffene Massnahme sei unangemessen; es werde ein untaugliches Mittel eingesetzt, das das angestrebte Ziel gar nicht erreichen könne. Den Einsprechenden ist insofern zuzustimmen, als dass die LSV keine Grenzwerte für Lärm enthält, der

<sup>19</sup> Eloi Jeannerat/Pierre Moor in: VLP-ASPAN Praxiskommentar RPG: Nutzungsplanung, Zürich 2016, Rz. 47 zu Art. 14.

von Menschen oder dem Betrieb eines Strassenrestaurants verursacht wird. Demgegenüber trifft es nicht zu, dass allein der Boulevardplan für die Festsetzung von Öffnungszeiten von Boulevardrestaurants massgeblich wäre. Wie aus dem Boulevardplan selber hervorgeht, gelten die dort angegebenen Werte lediglich als Richtlinie. Grundsätzlich ist in jedem Fall eine Einzelfallbeurteilung nach Art. 15 USG vorzunehmen, d. h. die Öffnungszeiten eines Boulevardrestaurants können nicht nur, sondern müssen abweichend vom Boulevardplan festgelegt werden, wenn die konkreten Verhältnisse im Einzelfall dies gebieten. Damit ist aber auch gesagt, dass aus dem Umstand, dass die Motion keine Anpassung des Boulevardplans verlangt, nicht auf die Unzulässigkeit der vorgenommenen Änderung des LESP geschlossen werden kann.

Im Rahmen der erwähnten Einzelfallbeurteilung ist unter anderem auch die Empfindlichkeit der Umgebung des Boulevardrestaurants bezüglich Lärmimmissionen relevant. Dabei stellt die dort geltende Lärmempfindlichkeitsstufe immer ein Element in der Gesamtbeurteilung dar. Das zeigt schon nur ein Blick in die vom Bundesgericht wiederholt als anwendbares Hilfsmittel für Einzelfallentscheide bezeichnete Vollzugshilfe des Cercle Bruit<sup>20</sup>. Auch die Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Alltagslärm bezieht bei der Störungsbeurteilung die Lärmempfindlichkeitsstufe ein.<sup>21</sup> Gilt die ES III, ist von einer geringeren Lärmempfindlichkeit auszugehen, als dies bei der Zuweisung zur ES II der Fall wäre, was bei der Einzelfallprüfung einen Entscheid zugunsten längerer Öffnungszeiten begünstigt. Aufgrund des im Einzelfall ebenfalls notwendigen Einbezugs weiterer Gegebenheiten wie die realen Wohnanteile, die konkrete Ausrichtung lärmempfindlicher Räume, bereits vorhandene Lärmvorbelastungen, aber auch die gewachsene Vorprägung von Orten durch bestimmte Nutzungen oder die Lage im Stadtgefüge ist allerdings eine direkte Übersetzung der Empfindlichkeitsstufe in Boulevardöffnungszeiten nicht möglich. Die Zuweisung zur ES III ist somit ein zwar nur indirektes, aber dennoch wirksames Mittel, um – wie beabsichtigt – Erleichterungen für die Boulevardgastronomie zu begünstigen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass damit auch anderen Gewerben eine Erleichterung gewährt wird. Bezüglich der mässigen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Grenzwerte für Gewerbe- und Verkehrslärm sei im Übrigen auf die Erwägungen in Kapitel 8.3.2.2 verwiesen.

### 8.3.2.5 Mangelnde gesetzliche Grundlage für Anpassung des LESP

*In verschiedenen Einsprachen wird geltend gemacht, die Planung verstosse gegen die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen. Gemäss Art. 44 Abs. 1 LSV hätten die Kantone dafür zu sorgen, dass die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Baureglementen oder in den Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet würden. Gemäss Art. 44 Abs. 2 LSV erfolge die Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen bei der Ausscheidung oder Änderung der Nutzungszonen oder bei der Änderung der Baureglemente. Für eine Anpassung der Lärmempfindlichkeitsstufen ausserhalb dieser Bestimmungen bestehe kein Raum. Vorliegend solle die Zuweisung der ES unabhängig von einer Nutzungsplanung, sondern separat und für sich allein erfolgen. Damit sei nicht gewährleistet, dass die betroffenen Stadtgebiete auch tatsächlich die Voraussetzungen erfüllen, um in die ES III umgeteilt zu werden. Insbesondere werde die Prüfung unterlassen, ob es sich im Einzelnen um Gebiete gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV handle (Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen). Stattdessen erfolge eine unzulässige Vereinheitlichung für die ganze Innenstadt.*

Wie in Kapitel 8.3.2.2 dargestellt, stellt der LESP einen für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlichen (Teil-)Nutzungsplan dar, der zusammen mit dem Zonenplan, dem BPG und dem WAP die zulässige Nutzung der einzelnen Liegenschaften definiert. Die vorliegende Teilrevision des LESP erfolgt gestützt auf Art. 21 Abs. 2 RPG und beachtet das für den Erlass bzw. die Revision von Nutzungsplänen vorgesehene Verfahren.<sup>22</sup> In diesem Rahmen wird der sich aus dem Lärmschutzrecht ergebenden Planungspflicht Genüge getan. Der WAP zeigt, dass keines der betroffenen Gebiete eine reine Wohnzone darstellt, die im Sinn von Art. 43 Abs. 1 lit. b

<sup>20</sup> Cercle Bruit 2017: Ermittlung und Beurteilung des Lärms von Gaststätten und öffentlichen Lokalen – Vollzugshilfe, Dezember 2017, Tabellen 1 und 2, Anhang 3: Methode zur Beurteilung des Lärms von Terrassen; bestätigt in BGer 1C\_293/2017 vom 9.3.2018.

<sup>21</sup> BAFU Hrsg. 2014: Beurteilung Alltagslärm. Vollzugshilfe im Umgang mit Alltagslärm, Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1419, Anhang 1.

<sup>22</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 1 RPG i.V.m. §§ 109 ff. BPG.

LSV eine Zuweisung zur ES II verlangen würde. Vielmehr zeichnet sich die gesamte Innenstadt mit einer Mischnutzung aus. Diese präsentiert sich zwar nicht überall gleich; dennoch ist in all diesen Gebieten ein nicht unbedeutender Gewerbeanteil vorhanden. Mit der Zuweisung dieser Gebiete zur ES III soll einerseits dieser tatsächlichen Nutzung Rechnung getragen werden. Andererseits soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die durch die Verkehrsberuhigung erreichten Potenziale für den Aufenthalt im öffentlichen Raum und für eine entsprechende Boulevardgastronomie zu nutzen und damit auch eine soziale Kontrolle in der Innenstadt aufrecht zu erhalten. Die damit erzielte Vereinheitlichung ist keineswegs unzulässig, sondern entspricht dem grossrätlichen Planungsziel, die Belebung der gesamten Innenstadt zu fördern.

### **8.3.2.6 ES II für Wohnzonen von Bundesrechts wegen zwingend**

*Gewisse Einsprechende bringen vor, das USG und die LSV schützten Wohngebiete ganz generell vor Aussenlärm. Da die betroffenen Gebiete einen Wohnanteil von 80% und mehr aufwiesen, handle es sich um Wohnzonen, für die gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV eine ES II festgesetzt werden müsse; eine ES III sei bundesrechtswidrig.*

Gemäss Art. 11 Abs. 2 USG sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Schutzmassnahmen nach Art. 12 Abs. 2 USG nicht erst zu ergreifen, wenn die Umweltbelastung schädlich oder lästig wird, sondern es müssen gestützt auf das Vorsorgeprinzip die unnötigen Emissionen vermieden werden.<sup>23</sup> Diese Grundsätze sind allerdings nicht so zu verstehen, dass jeder im strengen Sinne unnötige Lärm völlig untersagt werden müsste. Es gibt keinen Anspruch auf absolute Ruhe. Die Umweltschutzgesetzgebung untersagt nicht jegliche Tätigkeit, die mit der Erzeugung von Geräuschen verbunden ist.<sup>24</sup> Nur Emissionen, deren unmittelbarer und ausschliesslicher Zweck in einer Störung oder Belästigung liegen, sind durch das USG per se verboten.<sup>25</sup> Andere Emissionen können unter Berücksichtigung des Interesses an der lärmverursachenden Tätigkeit nicht gänzlich untersagt, sondern bloss einschränkende Massnahmen unterworfen werden. Die Behauptung der Einsprechenden, das USG und die LSV schützten Wohngebiete ganz generell gegen Aussenlärm, ist in ihrer Absolutheit deshalb nicht haltbar. Im Übrigen nimmt Art. 43 LSV hinsichtlich der Lärmempfindlichkeitsstufen – entgegen der Ansicht der Einsprechenden – keinen verbindlichen Zuweisungsentscheid vorweg<sup>26</sup>; dieser steht den Planungsbehörden im Rahmen der Nutzungsplanung zu. Auch entgegen den Darstellungen der Einsprechenden handelt es sich bei den von der vorliegenden Revision betroffenen Gebieten ohnehin nicht um reine Wohnzonen, in denen gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV die ES II festzusetzen wäre. Diese Gebiete stellen vom Wohnen geprägte Mischgebiete der Kernstadt dar. Der Wohnanteil in den fraglichen Gebieten ist nur kleinräumig so hoch, wie von den Einsprechenden dargelegt.<sup>27</sup> Mehrheitlich liegt der Wohnanteil wesentlich tiefer; über weite Flächen auch unter 60%. Handelt es sich demgemäss aber um Mischzonen im eigentlichen Sinne, ist eine Zuweisung zur ES III gestützt auf Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV rechtmässig.

### **8.3.2.7 Ohne lärmvorbelastetes Gebiet ist eine Höherstufung nach Art. 43 Abs. 2 LSV unzulässig – Verstoss gegen § 11 Abs. 2 USG BS**

*In verschiedenen Einsprachen wird geltend gemacht, dass eine Zuweisung zur ES III unzulässig wäre, selbst wenn es sich um lärmvorbelastete Gebiete handelte. Das Bundesgericht mache klare Vorgaben, wann und wie eine Höherstufung vorgenommen werden dürfe, die hier allesamt missachtet würden.*

*Weiter wird vorgebracht, die Zuweisung zur ES III verstosse gegen § 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991<sup>28</sup>: Gemäss dieser Bestimmung müsse*

<sup>23</sup> BGE 133 II 176 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen.

<sup>24</sup> Vgl. Kommentar USG 2004, Rz. 17a zu Art. 11; Kommentar US Ergänzungsband, 2011, Rz. 17 zu Art. 11.

<sup>25</sup> Vgl. Kommentar USG, Ergänzungsband 2011, Rz. 15 zu Art. 11.

<sup>26</sup> Vgl. Kommentar USG, Ergänzungsband 2011, Rz. 22 zu Art. 15.

<sup>27</sup> Vgl. Abbildung 4 dieses Ratschlags.

<sup>28</sup> SG 780.100.

*das vom Lärm vorbelastete Gebiet möglichst klein gehalten werden. Deshalb dürfe keine ES III ausgeschrieben werden, wo kein lärmvorbelastetes Gebiet vorliege.*

Mit der vorliegenden Revision des LESP wird keine Höherstufung vorgenommen, da es sich bei den fraglichen Flächen nicht um lärmvorbelastete Gebiete im Sinn von Art. 43 Abs. 2 LSV handelt. Die Zuweisung zur ES III ist darauf zurückzuführen, dass im Rahmen einer Neu beurteilung durch den Grossen Rat vom Konzept des LESP 2003 abgewichen wird. Dieser unterschied auch in den zentralsten Stadtgebieten relativ kleinräumlich zwischen ES II und ES III. Aufgrund der veränderten Bedürfnisse und Ansprüche an die Innenstadt und insbesondere deren Aussenräume soll mit einer flächendeckenden Zuweisung der Kernstadt zur ES III einer gesellschaftlichen Entwicklung Raum gegeben werden. Der Grosse Rat wertet das Interesse an einer intensiveren Nutzung des Innenstadtbereichs höher als das Interesse an einer möglichst lärmgeschützten Wohnnutzung (vgl. dazu auch Kapitel 8.3.2.2). Dabei verstösst er nicht gegen die Umweltschutzgesetzgebung, da eine ES III für Mischzonen durchaus üblich ist und weder die Unbewohnbarkeit der betroffenen Liegenschaften, noch eine Gesundheitsgefährdung der Wohnbevölkerung bewirkt. In diesem Sinn liegt auch kein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 USG BS vor.

### **8.3.2.8 Verstoß gegen § 12 Abs. 1 USG BS**

*Weiter wird geltend gemacht, der Kanton habe gemäss § 12 Abs. 1 USG BS bei der Planung von Lärmschutzmassnahmen in Wohnzonen anzustreben, dass die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte auch ausserhalb von Gebäuden nicht überschritten werden. Mit der Zuweisung zu ES III werde dieser Grundsatz verletzt.*

§ 12 USG BS ist im vorliegenden Zusammenhang, in dem es nicht um Lärmschutzmassnahmen im Sinne von Sanierungsmassnahmen gemäss LSV geht, nicht anwendbar.

### **8.3.2.9 Verletzung des kantonalen Richtplans Objektblatt Lärmschutz (S4.7)**

*In mehreren Einsprachen wird kritisiert, mit der generellen Zuweisung der Innenstadt zur ES III werde den behördenverbindlichen Planungsgrundsätzen 1, 5 und 6 des geltenden kantonalen Richtplans zuwidergehandelt. Die genannten Planungsgrundsätze lauten wie folgt:*

„1.

*Um die Lärmbelastung der Bevölkerung zu vermindern, sind primär Massnahmen an der Quelle zu treffen. Durch planerische und ökonomische Instrumente ist eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs anzustreben. Insbesondere sollen verkehrsintensive Anlagen mehrheitlich durch den öffentlichen Verkehr erreicht werden.*

5.

*Lärmintensives Gewerbe soll in geeigneten Gebieten einen Standort finden.*

6.

*Kulturelle Interessen sollen in Abwägung mit dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm auch in zentrumsnahen Lagen Platz finden; die Regelung erfolgt via Nutzungsplanung und Allmendgesetzgebung.“*

Aus den zitierten Vorgaben des kantonalen Richtplans kann entgegen den Ausführungen der Einsprechenden nicht geschlossen werden, eine Zuordnung des Innenstadtbereichs zur ES III sei unzulässig. Die oben aufgeführten Planungsgrundsätze halten einerseits fest, wie die Bevölkerung vor Lärm geschützt werden soll. Als bevorzugtes Mittel werden Massnahmen an der Quelle genannt, beispielsweise die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs und die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Soweit es um lärmintensives Gewerbe, d.h. stark störende Betriebe im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. d LSV geht, soll dieses räumlich abgesondert werden. Dagegen legt der Grundsatz 6 fest, dass kulturelle Interessen auch im Zentrum bzw. in zentrumsnahen Gebieten Platz finden sollen, wobei eine Abwägung mit dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm stattzufinden habe. Damit ist auch gesagt, dass der Schutz der Bevölkerung vor Lärm in der Innenstadt keinen absoluten Vorrang genießt. In diesem Sinn gibt der Richtplan denn auch nicht vor, dass Gebiete, in denen (auch) Wohnnutzung stattfindet, mit allen Mitteln vor jeglichen Immissionen zu schützen sind. Er gibt schliesslich den Auftrag, die konkreten Regelungen via Nutzungsplanung

und Allmendgesetzgebung vorzunehmen. Nichts anderes wird mit der nun vorliegenden Änderung des LESP getan. Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten 15 Jahre und der heutigen Bedürfnisse kommt der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion Mumenthaler anders als im Jahr 2003 zum Schluss, dass gewissen lärmrelevanten Nutzungen wie der Boulevardgastronomie in der Innenstadt mehr Gewicht zugemessen werden kann, ohne dass die Interessen der Bevölkerung in ungebührlicher Weise beeinträchtigt werden (vgl. dazu auch Kapitel 8.3.2.6). In diesem Vorgehen liegt kein Verstoss gegen den kantonalen Richtplan.

### 8.3.2.10 Verletzung des Entwicklungsrichtplans Innenstadt (ERPI)

*Diverse Einsprechende rügen, im ERPI seien die Bereiche um Nadelberg, Heuberg, Rittergasse etc. im Gegensatz zu anderen Innenstadtgebieten nicht als Nutzungsschwerpunkte des öffentlichen Raums vorgesehen. Die Entwicklung der Innenstadt solle differenziert nach Gebiet und nicht einheitlich für den ganzen Raum erfolgen. Die Zuweisung der ganzen Innenstadt zur ES III würde sowohl dieser Differenzierung als auch der Nicht-Zuweisung der infrage stehenden Wohngebiete zu Nutzungsschwerpunkten des öffentlichen Raums widersprechen.*

Der ERPI stellt einen behördenverbindlichen kommunalen Teilrichtplan dar und zeigt als solcher die Grundzüge der gewünschten räumlichen Entwicklung der Basler Innenstadt in Bezug auf ihre Nutzung.<sup>29</sup> Er definiert die hauptsächlichen Funktionen, die ein öffentlicher Raum übernehmen kann, und verortet die aktuellen Funktionsschwerpunkte in einer Übersichtskarte.<sup>30</sup> Die sehr abstrakt definierten Funktionen werden in der Folge in Form von unterschiedlichen Nutzungskategorien konkretisiert und wiederum in einem Plan verortet.<sup>31</sup> Schliesslich zeigt der ERPI auf, welche Veränderungen und Anpassungen der Nutzungen des öffentlichen Raums angestrebt werden<sup>32</sup>, um die verschiedenen Nutzungen an diejenigen Orte zu verteilen, die sich aufgrund ihrer Identität und Atmosphäre dafür eignen. Ebenso soll damit auch eine bessere Verteilung der Nutzungen auf dem Stadtgebiet, aber auch innerhalb der Innenstadt erreicht werden.<sup>33</sup> Hervorzuheben ist dabei, dass die Definition des verträglichen Masses und die Formulierung von Kriterien zur Beurteilung von Nutzungen nicht im ERPI erfolgen, sondern in den nachfolgenden Instrumenten (Beispielungspläne, Wohnanteilplan, Boulevardplan, Gastronomie-Sekundärlärm-Beurteilungsinstrument und LESP<sup>34</sup>), in Gesetzen und im Rahmen der Umgestaltungsprojekte.<sup>35</sup> Gemäss ERPI gehören die von der vorliegenden Änderung des LESP betroffenen Gebiete zu den Teilgebieten „historische Altstadt und Vorstädte“ und „Rhein“.<sup>36</sup> In den neu der ES III zugewiesenen Gebieten werden die Rheingasse, der obere und der untere Rheinweg, der Münsterplatz und der Rümelinplatz als Funktionsschwerpunkte mit dem Nutzungsschwerpunkt Boulevardgastronomie bezeichnet. In den entsprechenden Objektblättern wird jeweils als Planungsgrundsatz festgehalten, dass an diesen Orten insbesondere auf die Nutzung Boulevardgastronomie fokussiert werden soll. Inwiefern die beabsichtigte Änderung des LESP hier dem ERPI widersprechen sollte, ist nicht ersichtlich. Demgegenüber werden die Gebiete Rittergasse, Augustinergasse/Rheinsprung, Blumenrain, Heuberg und Nadelberg unter keinem Aspekt als Funktions- und Nutzungsschwerpunkte bezeichnet. Daraus zu folgern – wie es die Einsprechenden offenbar tun –, damit sei zum Schutz der Wohnnutzung im privaten Raum keine Nutzung des öffentlichen Raums erlaubt, ist jedoch ein unzulässiger Umkehrschluss.

### 8.3.2.11 Verletzung des Wohnanteilplans (WAP)

*Verschiedene Einsprechende bringen vor, die Festsetzung von ES III werde dazu führen, dass die Wohnqualität infolge Littering, Nachtruhestörung und dergleichen abnehme werde, was wiederum zur Folge haben werde, dass die Nachfrage nach diesem Wohnraum sinke. Daraus resul-*

<sup>29</sup> Vgl. Bericht ERPI Januar 2015, S. 4, 5.

<sup>30</sup> Vgl. Bericht ERPI Januar 2015, S. 38 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Bericht ERPI Januar 2015, S. 42 ff.

<sup>32</sup> Vgl. Bericht ERPI Januar 2015, S. 47.

<sup>33</sup> Vgl. Bericht ERPI Januar 2015, S. 28.

<sup>34</sup> Vgl. Bericht ERPI Januar 2015, S. 48.

<sup>35</sup> Vgl. Bericht ERPI Januar 2015, S. 9.

<sup>36</sup> Vgl. Bericht ERPI Januar 2015, S. 65.

*tiere schliesslich weniger Wohnraum, obwohl der WAP für das betroffene Gebiet vorsehe, dass der Wohnanteil nicht reduziert werden dürfe.*

Der WAP gibt für die betroffenen Gebiete weiterhin vor, dass das bestehende Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsflächen nicht zu Ungunsten der Wohnflächen verschlechtert werden darf.<sup>37</sup> Diese Festlegung gilt nicht nur für die ES II-Gebiete in der Innenstadt, sondern auch für jene mit ES III. Dem Argument, die durch den WAP in ihrem Umfang geschützte Wohnnutzung werde durch die Zuordnung der Innenstadt zur ES III gefährdet, kann nicht gefolgt werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auch in einem Gebiet mit ES III gewohnt werden kann; das Festhalten am WAP ist somit trotz ES III raumplanerisch sinnvoll und rechtmässig. Dass die Wohnqualität unter dem Aspekt Lärm durch die Zuweisung zur ES III abnehmen kann, ist aber nicht auszuschliessen. Das bedeutet indessen nicht, dass der Wohnanteil dadurch reduziert wird, denn eine Zweckentfremdung zu Nicht-Wohnzwecken bleibt grundsätzlich unzulässig. Die Beobachtungen der letzten zehn Jahre zeigen zwar, dass in den der ES III zugewiesenen Flächen der Innenstadt an einzelnen Standorten gewisse Bruttogeschossflächen für Wohnen verschwunden sind. Gesamthaft betrachtet war jedoch nicht nur in den Gebieten mit ES II, sondern auch in jenen mit ES III eine Zunahme der Wohnflächen zu erkennen. Diese positive Entwicklung der Wohn-Bruttogeschossfläche in ES III-Lagen der Innenstadt zeigt, dass die ES III nicht automatisch dazu führt, dass ein Gebiet nicht mehr wohntauglich wäre. Denkbar ist, dass sich die Zusammensetzung der Bewohnerschaft ändert, weil die mit der ES III angestrebte Belebung der fraglichen Gebiete insbesondere für jüngere Bevölkerungsschichten mit einer Attraktivitätssteigerung verbunden ist. Wie bereits in Kapitel 8.3.2.2 ausgeführt, entspricht es dem planerischen Willen des Grossen Rats, das vermehrt im Aussenraum stattfindende Leben mit der grossflächigen Zuweisung der ES III für die gesamte Innenstadt zu unterstützen und ihm gegenüber dem Wohnschutz ein grösseres Gewicht einzuräumen. Diese Interessenabwägung des Grossen Rats erfolgt im Rahmen des ihm zustehenden Planungsermessens.

### **8.3.2.12 Verstoss gegen die kantonalen Denkmalschutzbestimmungen**

*Einige Einsprechenden machen geltend, die von der LESP-Änderung betroffenen Gebiete lägen weitgehend in der Schutz- oder Schonzone. Das Denkmalschutzgesetz verlange dort die Erhaltung der verschiedenen Werte der Gebäude. Die ES III mache lärmintensivere Gewerbenutzungen zulässig; diese brauchten oftmals Umbauten, die eine Gefahr für denkmalgeschützte Bauten und Strukturen darstellten; zudem werde die Altstadt durch unpassendes Strassenmobiliar von Strassenrestaurants abgewertet. Auch aus diesen Gründen sei eine Zuweisung zu ES III unzulässig.*

Der Argumentation der Einsprechenden kann nicht gefolgt werden. Auch wenn ein Gebiet der ES III zugeteilt wird, gelten dort alle denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen unverändert weiter. Schliessen diese gewerbe-nötige Umbauten aus, können solche nicht allein gestützt auf ES III bewilligt werden. Die Zuteilung zu einer ES enthält nur die rechtliche Festlegung in Bezug auf das zulässige Mass von Lärm. Aussagen zum Denkmalschutz sind damit keine verbunden. Die lärmrechtlichen Bestimmungen vermögen diejenigen über den Denkmalschutz nicht auszuhebeln. Das Strassenmobiliar hat nichts mit der Lärmempfindlichkeitsstufe zu tun.

### **8.3.3 Materielle Behandlung der einzelnen Einsprachen**

#### ***Einsprachen Nrn. 1 – 93, 95 – 125, 128 (Formulareinsprachen)***

Die Einsprechenden bringen vor:

- *Da die LSV keine Grenzwerte für Lärm von Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen festlege, müsse immer eine Einzelfallbeurteilung erfolgen. Das Ziel der Motionäre und Motionärinnen könne deshalb mit der vorgesehenen Änderung des LESP gar nicht erreicht*

<sup>37</sup>. § 1 der Verordnung betreffend den Wohnflächenanteil vom 20. Juni 1995; SG 861.250.



*werden, zumal die Motion die Anpassung des Boulevardplans nicht verlange. Die Umsetzung der Motion führe somit nicht zur Erleichterungen für die Boulevardbetriebe, sondern primär zu mehr Verkehrs- und Gewerbelärm.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.2 und 8.3.2.4.

- *Die Zuweisung der Innenstadt zur ES widerspreche dem Grundgedanken der Denkmalpflege.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.12.

- *Die Planung verstosse gegen die bundesrechtlichen, abschliessenden Verfahrensbestimmungen zur Festlegung der ES von Art. 44 LSV.*

Behandlung:

Vgl. 8.3.2.5.

- *Insbesondere die betroffenen Grossbasler Quartiere seien nicht lärmvorbelastet, so dass eine Höherstufung gemäss Art. 43 Abs. 2 LSV ausgeschlossen sei. Selbst wenn dem so wäre, würden die vom Bundesgericht formulierten Vorgaben einer solchen Höherstufung nicht eingehalten.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.7.

- *Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen seien, insbesondere reine Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, müssten gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV der ES II zugewiesen werden. Die flächendeckende Zuweisung der Innenstadt zur ES III würde dazu führen, dass künftig höhere Grenzwerte für Industrie-, Gewerbe- und Verkehrslärm gälten. Das sei bundesrechtlich unzulässig und verstosse gegen den kantonalen Richtplan.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.6 und 8.3.2.9.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprachen Nrn. 1 – 93, 95 – 125 und 128 abzuweisen.

### **Einsprache Nr. 127**

Die Einsprechenden machen zusätzlich zu den Vorbringen in der Formulareinsprache geltend (vgl. dazu oben):

- *Es gebe bereits genügend Gastro-Angebote in der Innenstadt; eine Erweiterung des Angebots konkurrenzieren nur etablierte Restaurants. Mehr Boulevardrestaurants würden ohnehin nur mehr hässliches Strassenmobiliar und mehr Verschmutzung des öffentlichen Raums bedeuten.*

Behandlung:

Es ist nicht Aufgabe des Grossen Rats als Planungsbehörde, bestehende Betriebe mittels Planungsmassnahmen vor Konkurrenz zu schützen; im Gegenteil ist er bestrebt, soweit möglich rechtsgleiche Verhältnisse zu schaffen. Die ES stellt nur eine der zahlreichen Rahmenbedingungen für Boulevardrestaurants dar. Daneben sind weitere Vorschriften beispielsweise des Denkmalschutzes, des Wohnanteilplans und der Gesetzgebung zum öffentlichen Raum zu beachten.<sup>38</sup>

- *Die beschriebene Entwicklung werde zudem zu einer Verdrängung der Bewohnerinnen und Bewohner aus der Innenstadt führen, was nicht zum Wohl der Stadt beitrage.*

<sup>38</sup>. Vgl. § 4 NöRG, § 37 Verordnung zum NöRG (NöRV) vom 14. Februar 2017 (SG 724.110).

Behandlung:

Mit der Zuweisung der Innenstadt zur ES III will der Grosse Rat der Entwicklung, dass das Leben vermehrt im Aussenraum stattfindet, Rechnung tragen. Da die beabsichtigte Entwicklung aber nicht allen gleich zusagt, ist es durchaus möglich, dass sich als Folge davon die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ändern kann. Der gesetzlich vorgegebene Mindest-Wohnanteil wird dadurch jedoch nicht verändert. Vgl. Kapitel 8.3.2.2.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprache Nr. 127 abzuweisen.

### **Einsprache Nr. 129**

Die Einsprecherin macht zusätzlich zu den Vorbringen in der Formulareinsprache geltend (vgl. dazu oben):

- *Es gebe bereits genügend Gastro-Angebote in der Innenstadt; eine Erweiterung des Angebots nun auch noch in zeitlicher Hinsicht sei nicht angebracht, zumal dies zu Nachbarschaftskonflikten führe. Die Ausrichtung alleine auf die Boulevardgastronomie sei nicht erstrebenswert. Das Resultat zeige sich in der Steinenvorstadt, wo keine Lebensqualität mehr herrsche und der Wohnraum verlottere.*

Behandlung:

Die Zuweisung der Innenstadt zur ES III bezweckt nicht, die Wohnnutzung aus der Innenstadt zu vertreiben. Der WAP und bestehende denkmalpflegerische Vorgaben bleiben davon unangetastet. Im Rahmen der Erteilung einer Bau- und Nutzungsbewilligung für ein Boulevardrestaurant sind individuelle Gebietsprägungen wie die gewachsene reale Nutzung zu berücksichtigen, so dass keine pauschale Erleichterung für Lärm von Gastronomiebetrieben möglich ist. Vgl. Kapitel 8.3.2.2.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprache Nr. 129 abzuweisen.

### **Einsprachen Nrn. 130, 131, 134**

Die Einsprechenden beantragen neben dem Begehren, von der hier strittigen Änderung des LESP sei generell abzusehen, eventualiter, das Dreikönigsweglein sei in der ES II zu belassen. Zur Begründung legen sie Folgendes dar:

- *Ihre Liegenschaften Blumenrain 14 und 16 seien schon bisher auf der Seite zum Blumenrain hin der ES III zugewiesen, während die Rheinseite der Gebäude sowie das Dreikönigsweglein zwischen den Häusern und dem Rhein der ES II zugeteilt seien. Entsprechend den Lärmverhältnissen seien die Schlafzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner der Rheinseite zugewandt. Weil in den Liegenschaften Blumenrain 12 und 20 Restaurants angesiedelt seien, befürchteten sie, dass diese künftig bis um Mitternacht Lärm verursachen dürften. Dadurch werde die attraktive Wohnlage unnötigerweise abgewertet.*

Behandlung:

Trotz Zuweisung zur ES III bleibt der WAP bestehen, so dass die Wohnnutzung erhalten bleibt. Zudem sind bei Bau- und Nutzungsbewilligungen für Boulevard-Restaurants weiterhin auch andere Kriterien wie die gewachsenen realen Nutzungen, Lärmvorbelastungen und andere Gebietsprägungen vor Ort zu berücksichtigen und in einer Einzelfallbeurteilung nach Art. 15 USG zu würdigen. Vgl. Kapitel 8.3.2.2 und 8.3.2.6.

- *Wären, wie in der Motion argumentiert wird, Mischzonen immer der ES III zuzuweisen, müsste überdies das ganze bisher der ES II zugewiesene Gebiete im Bereich Blumenrain / St. Johannis-Vorstadt neu der ES III zugewiesen werden.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.3.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprachen Nrn. 130, 131 und 134 abzuweisen.

**Einsprachen Nrn. 133, 135, 136**

In den erwähnten Einsprachen wird Folgendes geltend gemacht:

- *Der Heuberg umfasse mehrheitlich Wohnanteile. Die Förderung der Boulevardgastronomie mindere die Wohnqualität und insbesondere die Nachtruhe.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.2 und 8.3.2.6.
- *Die Lärmschutzverordnung habe das Ziel, die Bevölkerung vor allzu grosser Dauerbelastung zu schützen. Ruhige Wohnzonen seien von Bundesrechts wegen der ES II zuzuweisen. Die Ruhe am Nadelberg werde durch die Zuweisung zur ES III gefährdet; die Anwohnenden wünschten es nicht, „belebt“ zu werden.*  
Behandlung:  
Bei Bau- und Nutzungsbewilligungen für Boulevard-Restaurants sind weiterhin auch andere Kriterien wie die gewachsenen realen Nutzungen, Lärmvorbelastungen und andere Gebietsprägungen vor Ort zu berücksichtigen. Damit bleibt gewährleistet, dass auch in Folge der Erhöhung der ES keine pauschalen, unverhältnismässigen Erleichterungen für Lärm von Gastronomiebetrieben im Innen- und Aussenbereich und dem damit verbundenen Sekundärlärm sowie für Veranstaltungslärm möglich sind. Vgl. Kapitel 8.3.2.6.
- *Die Entwicklung der Innenstadt solle differenziert je nach Gebiet und nicht einheitlich erfolgen.*  
Behandlung:  
Der Grosse Rat ist zur Auffassung gelangt, dass das Konzept des LESP 2003, gemäss dem auch in den zentralen Stadtgebieten relativ kleinräumlich zwischen ES II und ES III unterschieden worden war, den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepasst ist. Er hat beschlossen, die Verlagerung des Lebens in den Aussenraum mit einer grossflächigen Zuweisung zur ES III zu unterstützen. Diese planerische Massnahme liegt im Rahmen des dem Grossen Rat als Planungsbehörde zustehenden Ermessens. Vgl. Kapitel 8.3.2.2.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprachen Nrn. 133, 135, 136 abzuweisen.

**Einsprache Nr. 137:**

Der Einsprecher bringt folgende Argumente vor:

- *Der Nutzungsdruck auf die Innenstadt sei nicht zu intensivieren, sondern es sei eine Nutzungsverteilung auf das ganze Stadtgebiet zu suchen. Der vom Regierungsrat im Januar 2015 verabschiedete ERPI enthalte das Ziel, die verschiedenen, unterschiedlich qualifizierten Wohngebiete auch in Zukunft als reine Wohngebiete mit ES II bzw. als Wohn-/Gewerbezone mit ES III beizubehalten. Die beabsichtigte Änderung des LESP widerspreche deshalb dem ERPI.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.10.
- *Die Aussage der Motionäre und Motionärinnen, eine vermehrte Boulevardnutzung erhöhe die soziale Kontrolle, sei ein Trugschluss. Die soziale Kontrolle werde vielmehr von der verwurzelten, in der Innenstadt ansässigen Wohnbevölkerung ausgeübt. Beschädige man die Wohnqualität, gehe diese nützliche Funktion verloren.*  
Behandlung:  
Mit der Zuweisung der Innenstadt zur ES III will der Grosse Rat der Entwicklung Rechnung tragen, dass das Leben vermehrt im Aussenraum stattfindet. Es ist denkbar, dass

sich als Folge davon die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung ändern kann. Der gesetzlich vorgegebene Wohnanteil wird dadurch jedoch nicht verändert, so dass auch weiterhin mit einer „bewohnten“ Innenstadt die soziale Kontrolle durch Anwohnende stattfinden kann. Auch künftig muss in jedem Fall eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, die insbesondere den berechtigten Interessen der Anwohnenden nach Nachtruhe Rechnung zu tragen hat. Vgl. Kapitel 8.3.2.2.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprache Nr. 137 abzuweisen.

### **Einsprachen Nrn. 139 und 140**

Die Einsprechenden stellen neben dem Begehren, von der hier strittigen Änderung des LESP sei generell abzusehen, das Eventualbegehren, die ES II sei im Bereich des Münsterplatzes, der Rittergasse, der Augustinergasse, der Martinsgasse, des oberen Teils des Rheinsprungs und am Oberen Rheinweg vom Waisenhaus bis zum Café Spitz im bisherigen Umfang zu belassen. Sie bringen folgende Argumente vor:

- *Der LESP sei nicht das Mittel, mit dem Lärmbelastungen durch Boulevard-Gastwirtschaftsbetriebe und andere Veranstaltungen im öffentlichen Raum geregelt würden. Es sei in solchen Fällen immer eine Einzelfallprüfung gemäss Bundesrecht vorzunehmen.*  
Behandlung:  
Es trifft zu, dass der Betrieb eines Boulevardrestaurants oder die Durchführung einer Veranstaltung nach Art. 15 USG einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind. Der LESP ist dabei insofern von Relevanz, als er mit der Zuweisung zu einer ES eine Aussage zur Lärmempfindlichkeit des fraglichen Gebiets macht, was wiederum im Rahmen der Einzelfallprüfung mit zu berücksichtigen ist. Vgl. Kapitel 8.3.2.4.
- *Die Änderung des LESP bewirke unbeabsichtigterweise eine Lockerung zugunsten des Verkehrs und gewerblichen Lärms.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.2.
- *Es gebe im Gebiet des Münsterplatzes zurzeit zwei Restaurants, die beide keine zusätzliche Lärmtoleranz benötigten und ihren Betrieb für sich und die Anwohnenden ohne gegenseitige Störung oder Behinderung führten. Demgegenüber gebe es in der Rittergasse, der Augustinergasse, der Martinsgasse, auf dem Martinskirchplatz und am oberen Teil des Rheinsprungs keine Restaurants. Auch der Obere Rheinweg sei ausser im Nahbereich der Mittleren Brücke frei von Gastwirtschaften und die dort aufgereihten Wohnhäuser eigneten sich auch nicht dafür. Die Änderung des LESP sei hier ein Schlag ins Wasser und berge nur die Gefahr zusätzlicher Lärmbeeinträchtigungen für das Basler Münster und die Bevölkerung dieses Gebiets.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.2 und 8.3.2.4.
- *Das Erlassverfahren des LESP sei auf jenes der speziellen Nutzungspläne (SNUP) abzustimmen.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.1.
- *Wenn die Innenstadt als Wohngebiet erhalten werden solle, erfordere dies eine erhöhte Stabilität der Planung. Nur durch Planbeständigkeit könne die Bewohnerschaft in der Innenstadt gehalten werden.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.2.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprachen Nrn. 139 und 140 abzuweisen.

### **Einsprache Nr. 141**

Die Einsprechenden machen folgende Argumente geltend:

- *Die Begründung der Motionäre und Motionärinnen, das Bundesrecht sehe für Mischgebiete die ES III vor, sei falsch. Es sei zulässig, auch in einer Mischzone höhere Anforderungen an den Lärmschutz zu stellen.*

Behandlung:

Das Bundesrecht enthält in der LSV keinen verbindlichen Entscheid über die Zuweisung bestimmter Gebiete zu bestimmten ES<sup>39</sup>; dieser Entscheid ist von der Planungsbehörde, d.h. vom Grossen Rat zu fällen. Vorliegend hat der Grosse Rat beschlossen, die gesamte Innenstadt neu einer einheitlichen ES zuzuweisen. Nachdem es sich dabei um Mischgebiete handelt, ist die Zuweisung zur ES III zulässig. Ob auch ein anderer Entscheid zulässig wäre, kann vor diesem Hintergrund offen bleiben. Vgl. auch Kapitel 8.3.2.6.

- *Eine Änderung des LESP sei nicht nötig, da allein gestützt darauf eine Steuerung der Boulevardöffnungszeiten nicht möglich sei.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.4.

- *Durch die Zuweisung zur ES II werde die Regelung zum Verkehrs- und Gewerbelärm geändert, was nicht im Sinn der Motion sei.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.2.

- *Die mit dem LESP 2003 der ES II zugeordneten Gebiete seien solche mit einem vergleichsweise höheren Wohnanteil. Da diese Gebiete wie beispielsweise der Nadelberg heute unverändert fortbeständen, gebe es keinen Anlass einer ES-Änderung.*

Behandlung:

Die Einsprechenden rügen mit ihrem Argument indirekt eine Verletzung der Planbeständigkeit; gleichgebliebene Verhältnisse dürften nicht anders beurteilt werden. Vgl. dazu Kapitel 8.3.2.2.

- *Die strittige Änderung widerspreche dem ERPI. Der ERPI enthalte für die Innenstadt eine räumliche Differenzierung und betrachte verschiedene ES-II-Gebiete explizit nicht als Nutzungsschwerpunkte des öffentlichen Raums. Hervorzuheben sei insbesondere das Gebiet Klingental / Webergasse / Klingentalstrasse, das ein reines Wohngebiet darstelle.*

Behandlung:

Das von den Einsprechenden genannte Gebiet ist von vier Nutzungsschwerpunkten eng umgeben: Kasernenareal, Unterer Rheinweg, Oberer Rheinweg und Kasernenstrasse. Die ersten drei sind gemäss ERPI (auch) als Nutzungsschwerpunkt Boulevardgastronomie vorgesehen. Inwiefern die Änderung der ES II zur ES III dem ERPI widersprechen sollte, ist nicht ersichtlich, auch wenn Einzelbauten im fraglichen Gebiet einen hohen Wohnanteil aufweisen. Vgl. Kapitel 8.3.2.6 und 8.3.2.10.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprache Nr. 141 abzuweisen.

<sup>39</sup> Vgl. Kommentar USG, Ergänzungsband 2011, Rz. 22 zu Art. 15.

## **Einsprachen Nrn. 142 und 145**

In den Einsprachebegründungen wird geltend gemacht:

- *Die Wohngebiete auf dem Münsterhügel und am Heuberg, Nadelberg etc. seien eigentliche Wohnzonen; in ihrer eigenen Wohngegend am Heuberg bestehe ein Wohnanteil von über 81%. Derartige Gebiete seien gemäss der LSV der ES II zuzuweisen. Selbst wenn davon ausgegangen werden müsste, dass ein lärmvorbelastetes Gebiet vorliege, hätten die entsprechenden Vorgaben des Bundesgerichts eingehalten werden müssen, was nicht der Fall sei. Die Zuweisung zur ES III verletze somit auch unter diesem Aspekt Bundesrecht.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.6 und 8.3.2.7.

- *Die Anpassung des LESP verletze den Wohnanteilplan, da die damit verbundene Erhöhung der Lärmbelastung zu einer Einbusse an Wohnqualität führe, deren Folge wiederum weniger Wohnflächen wäre.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.11.

- *Die Bereiche um Nadelberg, Heuberg, Rittergasse etc. seien im ERPI im Gegensatz zu anderen Innenstadtgebieten nicht als Nutzungsschwerpunkte des öffentlichen Raums vorgesehen. Die Änderung des LESP sei unter diesem Aspekt nicht zonenplankonform.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.10.

- *Da die LSV keine Grenzwerte für Lärm von Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen festlege, müsse immer eine Einzelfallbeurteilung erfolgen. Das Ziel der Motionäre und Motionärinnen könne deshalb mit der vorgesehenen Änderung des LESP gar nicht erreicht werden, zumal die Motion die Anpassung des Boulevardplans nicht verlange. Die Umsetzung der Motion führe somit nicht zur Erleichterungen für die Boulevardbetriebe, sondern primär zu mehr Verkehrs- und Gewerbelärm.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.2 und 8.3.2.4.

- *Es gebe bereits genügend Gastro-Angebote in der Innenstadt; eine Erweiterung des Angebots nun auch noch in zeitlicher Hinsicht sei nicht angebracht, zumal dies zu Nachbarschaftskonflikten und vermehrtem Littering führe. Die Ausrichtung alleine auf die Boulevardgastronomie sei nicht erstrebenswert. In eigentlichen Wohngebieten müssten die Interessen der Anwohnenden Vorrang vor den Betriebsinteressen der Gastronomie haben.*

Behandlung:

Die Zuweisung der Innenstadt zur ES III bezweckt nicht, die Wohnnutzung aus der Innenstadt zu vertreiben. Der WAP und bestehende denkmalpflegerische Vorgaben bleiben davon unangetastet. Im Rahmen der Erteilung einer Bau- und Nutzungsbewilligung für ein Boulevardrestaurant sind individuelle Gebietsprägungen wie die gewachsene reale Nutzung zu berücksichtigen, so dass keine pauschale Erleichterung für Lärm von Gastronomiebetrieben möglich ist. Vgl. Kapitel 8.3.2.2.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprachen Nrn. 142 und 145 abzuweisen.

### **Einsprache Nr. 143**

Zur Begründung ihrer Einsprache lassen die Einsprechenden Folgendes ausführen:

- *Die Ziele der Motion liessen sich über eine Anpassung des LESP nicht erreichen. Zudem werde keine Anpassung des Boulevardplans Innenstadt verlangt, so dass sich die Öffnungszeiten von Boulevardrestaurants immer noch nach dem bisherigen Boulevardplan richteten. Erleichterungen für Boulevardrestaurants seien also mit der Zuweisung zur ES III nicht verbunden.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.4.
- *Es liege keine gesetzliche Grundlage für die Anpassung des LESP vor.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.5.
- *In reinen Wohnzonen wie den Gebieten am Heuberg/Nadelberg sei die ES III unzulässig.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.6.
- *Die Anpassung des LESP widerspreche dem Wohnanteilplan.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.11.
- *Es handle sich beim Gebiet Heuberg/Nadelberg nicht um ein lärmvorbelastetes Gebiet, so dass die Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 2 LSV für eine Höhereinstufung dort nicht erfüllt seien. Selbst wenn man sie als gegeben betrachten würde, sei die Höhereinstufung unzulässig, da die vom Bundesgericht aufgestellten Vorgaben für eine Höhereinstufung missachtet würden. Zudem verstosse die Zuweisung zur ES III auch gegen § 11 Abs. 2 USG BS.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.7.
- *Die Anpassung des LESP verstosse gegen die kantonalen Denkmalschutzbestimmungen.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.12.
- *Die strittige Planung widerspreche den im Richtplan festgehaltenen kantonalen Planungsgrundsätzen.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.9.
- *Mit der generellen Höhereinstufung der ganzen Kernstadt zur ES III werde überdies gegen § 12 Abs. 1 USG BS verstossen.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.8.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprache Nr. 143 abzuweisen.

## **Einsprache Nr. 144**

Die Einsprechenden bringen folgende Begründungen vor:

- *Die Ziele der Motion liessen sich über eine Anpassung des LESP nicht erreichen. Zudem werde keine Anpassung des Boulevardplans Innenstadt verlangt, so dass sich die Öffnungszeiten von Boulevardrestaurants immer noch nach dem bisherigen Boulevardplan richteten. Erleichterungen für Boulevardrestaurants seien also mit der Zuweisung zur ES III nicht verbunden. Im Gebiet Rheingasse/Oberer Rheinweg, in dem die Einsprechenden wohnen oder Liegenschaften besitzen, seien die Gastronomiebetriebe in keiner Weise in ihrer Existenz bedroht und viele von ihnen profitierten seit Jahren aufgrund von Einzelfallbeurteilungen von langen Öffnungszeiten, auch wenn sie sich in der ES II befänden. Zudem enthalte der Boulevardplan diverse Sonderregelungen mit kürzeren Betriebszeiten. Es beständen im fraglichen Gebiet bereits differenzierte Sonderregelungen, welche die örtlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigten. Mit der generellen Zuweisung zur ES III könne in diesem Gebiet gar nichts erreicht werden.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.4.
- *Es liege keine gesetzliche Grundlage für die Anpassung des LESP vor.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.5.
- *Die Anpassung des LESP widerspreche dem Wohnanteilplan. Zudem sei allgemein bekannt, dass es in der Vergangenheit im Bereich der Rheingasse und des Oberen Rheinwegs durch Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen und sich am Rheinbord aufhaltende Personen zu Lärmimmissionen und Störungen der dort lebenden Wohnbevölkerung gekommen sei. Es dürfe nicht sein, dass den Anwohnenden immer mehr zugemutet werde, zumal es sich um eine exquisite und qualitativ hochwertige Wohnlage handle. Zum Schutz dieses traditionellen, den Charakter der Basler Innenstadt prägenden Wohnquartiers müsse von der Anpassung des LESP abgesehen werden.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.2 und 8.3.2.11.
- *Bei den betroffenen Grossbasler Quartieren handle es sich nicht um lärmvorbelastete Gebiete, so dass die Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 2 LSV für eine Höhereinstufung nicht erfüllt seien. Gehe man beim Gebiet Rheingasse davon aus, dass es ein lärmvorbelastetes Gebiet im Sinn der genannten Bestimmung darstelle, müssten die vom Bundesgericht aufgestellten Vorgaben für eine Höhereinstufung erfüllt sein, damit eine Höhereinstufung rechtmässig sei. Dies sei aber nicht der Fall. Zudem werde mit der flächendeckenden Zuweisung zur ES III § 11 Abs. 2 USG BS verletzt.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.7.
- *Die Anpassung des LESP verstosse gegen die Denkmalschutzbestimmungen.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.12.
- *Die strittige Planung widerspreche den im Richtplan festgehaltenen kantonalen Planungsgrundsätzen.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.9.



- *Mit der generellen Höhereinstufung der ganzen Kernstadt zur ES III werde überdies gegen § 12 Abs. 1 USG BS verstossen.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.8.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprache Nr. 144 abzuweisen.

### **Einsprachen Nrn. 146 und 147**

Die Einsprechenden bringen folgende Begründungen vor:

- *Das Ziel der Motionäre und Motionärinnen lasse sich über eine Änderung des LESP nicht erreichen. Der LESP sei kein taugliches Mittel, da die LSV keine Grenzwerte für Lärm aus Boulevardgastronomie oder von Veranstaltungen enthalte. Es sei in solchen Fällen immer eine Einzelfallprüfung gemäss Bundesrecht vorzunehmen.*  
Behandlung:  
Es trifft zu, dass der Betrieb eines Boulevardrestaurants oder die Durchführung einer Veranstaltung nach Art. 15 USG einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind. Der LESP ist dabei insofern von Relevanz, als er mit der Zuweisung zu einer ES eine Aussage zur Lärmempfindlichkeit des fraglichen Gebiets macht, was wiederum im Rahmen der Einzelfallprüfung mit zu berücksichtigen ist. Vgl. Kapitel 8.3.2.4.
- *Es liege keine gesetzliche Grundlage für die Anpassung des LESP vor.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.5.
- *Die Anpassung des LESP widerspreche dem Wohnanteilplan.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.11.
- *Die Zuweisung der gesamten Innenstadt zur ES III widerspreche dem Rechtsgleichheitsgebot. Die Motion führe aus, nach den bundesrechtlichen Vorgaben seien Mischzonen, wie sie der Zonenplan in der Innenstadt vorsehe, der ES III zuzuweisen. Diese Interpretation von Art. 44 LSV müsse konsequenterweise dazu führen, dass überall, wo mindestens ein Arbeitsgeschoss zulässig sei, auch eine ES III gelten müsse. Dies sei aber gemäss LESP nicht der Fall. Als konkretes Vergleichsbeispiel führt eine einsprechende Partei das Geviert unterer Rheinweg, Klingentalgraben, Klybeckstrasse, Feldbergstrasse an. Obwohl dort teilweise ein Arbeitsgeschoss, teilweise kein Arbeitsgeschoss zulässig sei, gelte die ES II. Es könne also aus einer Mischzone nicht direkt und undifferenziert auf eine bestimmte ES-Zuweisung geschlossen werden.*  
Behandlung:  
Vgl. Kapitel 8.3.2.3.
- *Da der Boulevardplan massgeblich sei für die Öffnungszeiten der Restaurationsbetriebe, dessen Änderung mit der Motion aber nicht angestrebt werde, könne eine Änderung des LESP gar keine Erleichterungen für die Gastronomiebetriebe mit sich bringen. Im Gebiet Waisenhaus / Lindenberg / Utengasse / Rheingasse / Referenzgässlein bzw. im Gebiet Klingental, in dem die Einsprechenden wohnen oder Liegenschaften besitzen, seien die Gastronomiebetriebe in keiner Weise in ihrer Existenz bedroht und viele von ihnen profitierten seit Jahren aufgrund von Einzelfallbeurteilungen von langen Öffnungszeiten, auch wenn sie sich in der ES II befänden. Zudem enthalte der Boulevardplan diverse Sonderregelungen mit kürzeren Betriebszeiten. Es beständen im fraglichen Gebiet bereits differenzierte Sonderregelungen, welche die örtlichen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigten.*

*Mit der generellen Zuweisung zur ES III könne in diesem Gebiet gar nichts erreicht werden.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.4.

- *Zudem sei allgemein bekannt, dass es in der Vergangenheit an der Rheingasse und am Unteren und Oberen Rheinweg durch Gastronomiebetriebe, Veranstaltungen und sich am Rheinbord aufhaltende Personen zu Lärmimmissionen und Störungen der dort lebenden Wohnbevölkerung gekommen sei. Es dürfe nicht sein, dass den Anwohnenden immer mehr zugemutet werde, zumal es sich um eine exquisite und qualitativ hochwertige Wohnlage handle. Zum Schutz dieses traditionellen, den Charakter der Basler Innenstadt prägenden Wohnquartiers müsse von der Anpassung des LESP abgesehen werden.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.2 und 8.3.2.11.

- *Bei den betroffenen Kleinbasler Quartieren handle es sich nicht um lärmvorbelastete Gebiete, so dass die Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 2 LSV für eine Höhereinstufung nicht erfüllt seien. Gehe man beim Gebiet Rheingasse davon aus, dass es ein lärmvorbelastetes Gebiet im Sinn der genannten Bestimmung darstelle, müssten die vom Bundesgericht aufgestellten Vorgaben für eine Höhereinstufung erfüllt sein, damit eine Höhereinstufung rechtmässig sei. Dies sei aber nicht der Fall. Zudem widerspreche die flächendeckende Zuweisung der Innenstadt zur ES III § 11 Abs. 2 USG BS.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.7.

- *Die Anpassung des LESP verstosse gegen die Denkmalschutzbestimmungen.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.12.

- *Die strittige Planung widerspreche den im Richtplan festgehaltenen kantonalen Planungsgrundsätzen.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.9.

- *Mit der generellen Höhereinstufung der ganzen Kernstadt zur ES III werde überdies gegen § 12 Abs. 1 USG BS verstossen.*

Behandlung:

Vgl. Kapitel 8.3.2.8.

Fazit: Es wird empfohlen, die Einsprachen Nrn. 146 und 147 abzuweisen.

#### **8.3.4 Materielle Behandlung der einzelnen Anregungen**

Wie in Kapitel 8.2.3 dargelegt, sind vier Eingaben als Anregungen zu behandeln.

Die Eingaben Nrn. 94 und 126 erfolgten mit demselben Formular wie die Einsprachen Nrn. 1 – 93, 95 – 125, 128. Für die Beantwortung der Eingaben Nrn. 94 und 126 kann deshalb auf den entsprechenden Abschnitt in Kapitel 8.3.3 verwiesen werden.

Mit Eingabe Nr. 132 wird vorgebracht, von der geplanten Massnahme sei abzusehen, da viele Wohngebiete betroffen seien; diese müssten vor Lärmimmissionen geschützt werden. Zudem stelle die vorgesehene Vermehrung der Boulevardgastronomie keine Bereicherung der Innenstadt dar. Zur Beantwortung dieser Anregung wird auf die Kapitel 8.3.2.2 und 8.3.2.6 verwiesen.

Eingabe Nr. 138 gibt zu bedenken, dass das Rheinufer eine der wenigen Naherholungszonen für die Bevölkerung des Kleinbasels darstelle. Die Lärmbelastung der Anwohnenden der Rheingasse sei zudem heute schon gross; eine weitere Belastung dürfe ihnen nicht zugemutet werden. Für die Beantwortung dieser Anregung wird auf Kapitel 8.3.2.2 verwiesen.

## 9. Abwägung raumwirksamer Interessen

Planungsaufgaben, dazu gehören auch Zonenänderungen und Bebauungspläne, haben sich gemäss § 93 BPG nach den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 1, 3 und 4 RPG) zu richten, und zudem ist eine Interessenabwägung in der Begründung der Beschlüsse vorzunehmen (Art. 1–3 RPV). Die Abwägung der raumwirksamen Interessen kann grundsätzlich den Kapiteln 3 bis 5 und 8 entnommen werden.

Die Mitwirkung der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) wurde gemäss den Ausführungen im Kapitel 6 sichergestellt. Die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG), der kantonale Richtplan (Art. 8 RPG) sowie die Umweltschutzgesetzgebung werden durch das Vorhaben nicht in widersprechender Weise berührt.

## 10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes. Weiter wird beantragt, den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend „Vereinheitlichung und Verlängerung der Boulevard-Öffnungszeiten in der Rheingasse“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Plan Bestehende Lärmempfindlichkeitsstufen
- Plan Neue Lärmempfindlichkeitsstufen
- Anhänge 1+ 2: Plan mit Verortung der Einsprachen nach Nummern kombiniert mit den Namen der Einsprechenden

## Grossratsbeschluss

betreffend

### **Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans in der Innenstadt**

### **Nichteintreten auf Einsprachen**

### **Abweisung von Einsprachen**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 Abs. 3 und 5 USG-BS, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] der [Hier GR-Kommission eingeben]-Kommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

- I. Änderung des Lärmempfindlichkeitsstufenplans**  
Der Lärmempfindlichkeitsstufen-Änderungsplan Nr. 14'120 des Planungsamtes vom 21. Juni 2017 wird verbindlich erklärt.
- II. Nichteintreten auf Einsprachen**  
Auf die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in den Kapiteln 8.2.1 und 8.2.2 behandelten Einsprachen Nrn. 94, 126 und 132 wird nicht eingetreten.
- III. Abweisung von Einsprachen**  
Die im Ratschlag Nr. 19.0180.01 in Kapitel 8.3.3 behandelten Einsprachen Nrn. 1 – 93, 95 – 125, 127 – 131, 133 – 137 und 139 – 147 werden abgewiesen.
- IV. Publikation**  
Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können (§ 113 Abs. 4 Bau- und Planungsgesetz).

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme des Beschlusses in der Volksabstimmung, beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

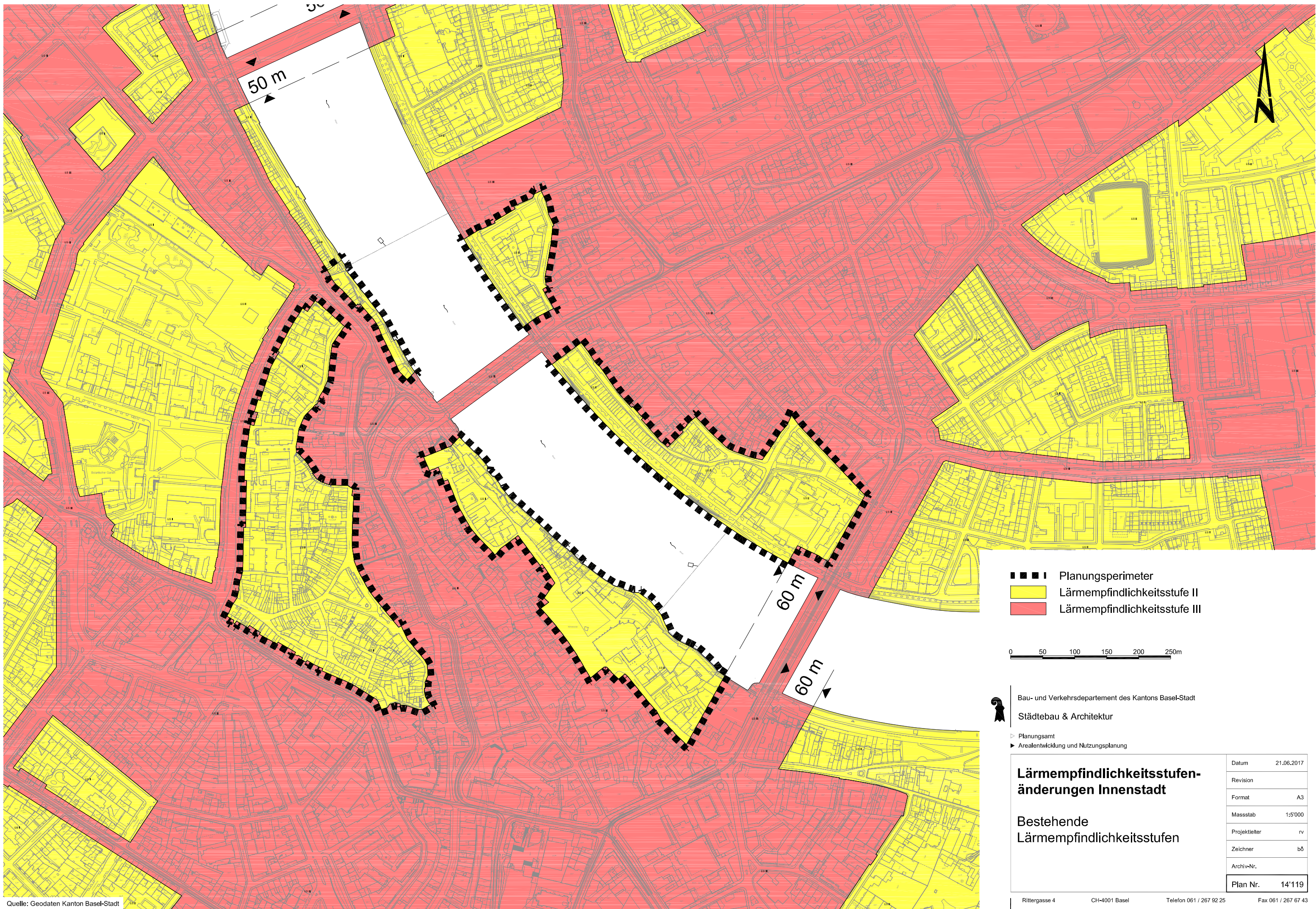
Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und

andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

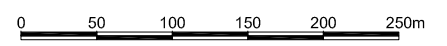
**Hinweis:**


Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.grosserrat.bs.ch/?gnr=00.0000>



- ■ ■ ■ Planungspereimeter
- ■ ■ ■ Lärmempfindlichkeitsstufe II
- ■ ■ ■ Lärmempfindlichkeitsstufe III



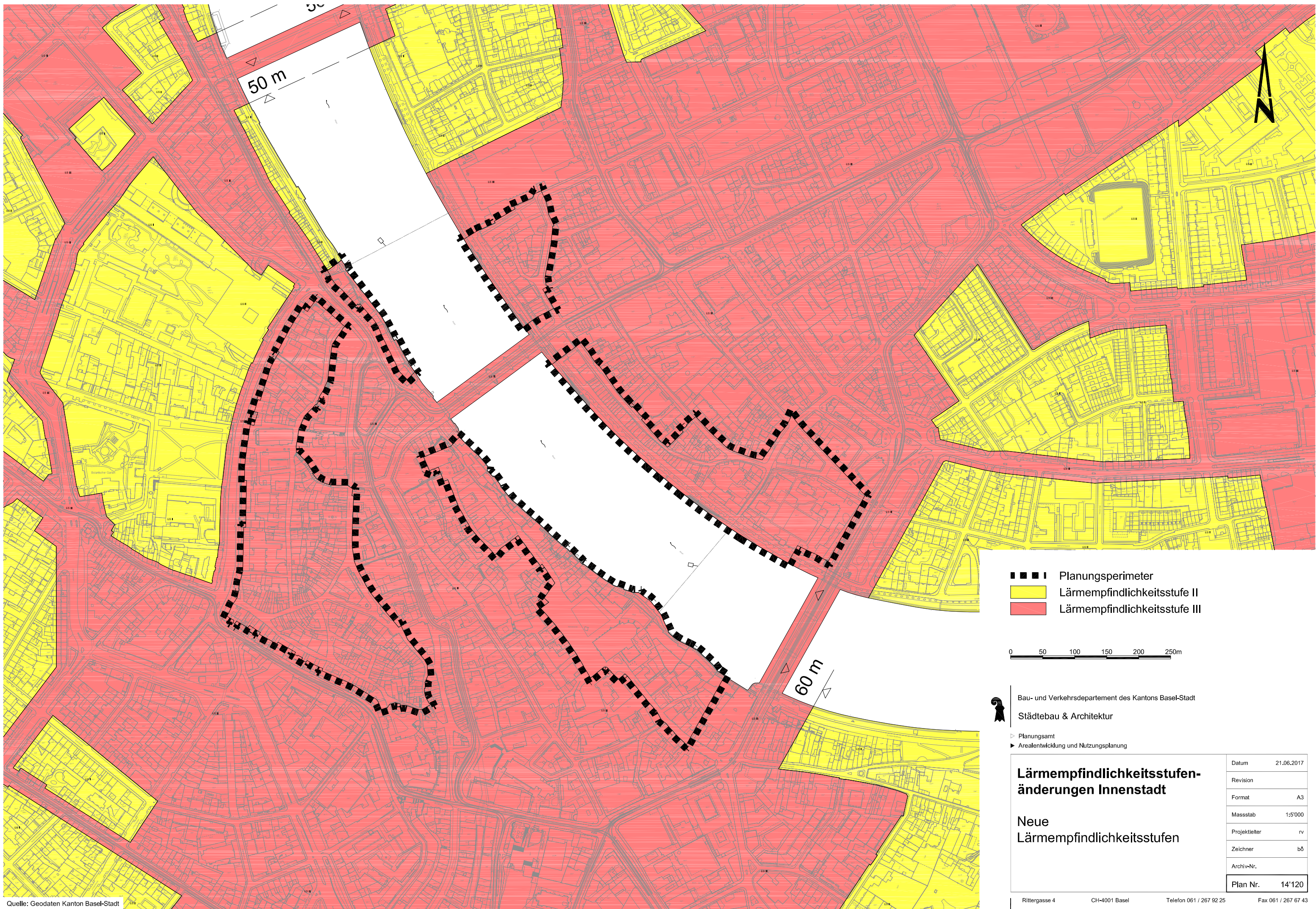

 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
 Städtebau & Architektur  
 ▾ Planungsamt  
 ▸ Arealentwicklung und Nutzungsplanung

### Lärmempfindlichkeitsstufen- änderungen Innenstadt

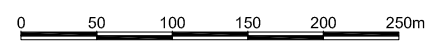
Bestehende  
Lärmempfindlichkeitsstufen


Datum	21.06.2017
Revision	
Format	A3
Massstab	1:5'000
Projektleiter	rv
Zeichner	b5
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'119

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt



- ■ ■ ■ Planungssperimeter
- Lärmempfindlichkeitsstufe II
- Lärmempfindlichkeitsstufe III




 Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt  
 Städtebau & Architektur  
 ▾ Planungsamt  
 ▸ Arealentwicklung und Nutzungsplanung

### Lärmempfindlichkeitsstufen- änderungen Innenstadt

Neue  
 Lärmempfindlichkeitsstufen

Datum	21.06.2017
Revision	
Format	A3
Massstab	1:5'000
Projektleiter	rv
Zeichner	b5
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	14'120

Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

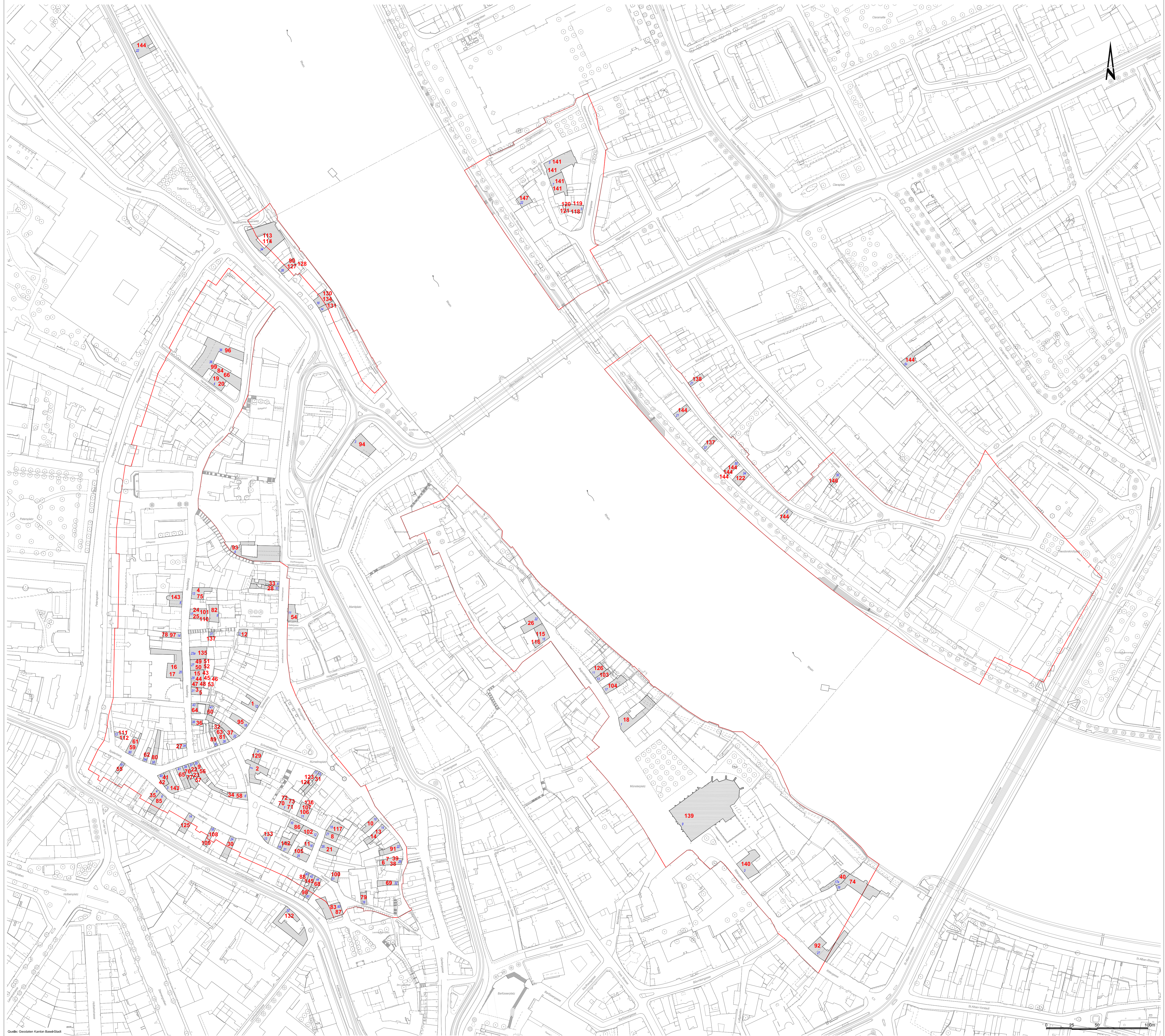


# Ratschlag Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt

## Anhang 1: Plan Einsprachen und Anregungen

### Legende:

- Perimeter
- 22 Haus-Nummer
- 147 Einsprachen-Nummer





Nr.	Adresse
1	Lukas Forster Spalenberg 12, 4051 Basel
2	Dr. Thomas u. Antoinette Gutekunst-Werthemann Gemsberg 5, 4051 Basel
3	Regula Stocker Nadelberg 31, 4051 Basel
4	Regine Buxtorf Nadelberg 13, 4051 Basel
5	Sabine Schneeberger Nadelberg 31, 4051 Basel
6	Ilona Leinweber-Lancner Gerbergässlein 26, 4001 Basel
7	Bernhard Leinweber Gerbergässlein 26, 4001 Basel
8	Fabian Nicolas Fischer Unterer Heuberg 21, 4051 Basel
9	Dieter Tobler Spalenberg 35, 4051 Basel
10	Hanna Brodbeck-Wolfsberger Gerbergässlein 10, 4051 Basel
11	Gunter Daniel Hueskes Unterer Heuberg 16, 4051 Basel
12	Elisabeth Herzig Pfeffergässlein 3, 4051 Basel
13	Peter Isch Gerbergässlein 14, 4051 Basel
14	Judith Fürst Gerbergässlein 14, 4051 Basel
15	Willy Schmitter Nadelberg 29, 4051 Basel
16	Mariann Hinden Nadelberg 20, 4051 Basel
17	Daniel Bernoulli Nadelberg 20, 4051 Basel
18	Rudolf Meyer Münsterplatz 1, 4051 Basel
19	Hartwig Isernhagen Herbergsgasse 4, 4051 Basel
20	Karin Isernhagen Herbergsgasse 4, 4051 Basel
21	Irène Zimmermann Unterer Heuberg 25, 4051 Basel
22	Manuel Stumm Spalenberg 37, 4051 Basel
23	Joelle Reutener Spalenberg 37, 4051 Basel
24	Fritz Ramseier Nadelberg 17, 4051 Basel
25	Martha Berger Ramseier Nadelberg 17 4051 Basel
26	Jacqueline & Stefan Martin Rheinsprung 22, 4051 Basel
27	Ruedi Bräuning Spalenberg 40 / Nadelberg 34, 4051 Basel

Nr.	Adresse
28	Christine Guenthardt Schneidergasse 10, 4051 Basel
29	Christian Vogt/Studio Postfach 2226, 4001 Basel
30	Ursula & Felix Ackermann Heuberg 24, 4051 Basel
31	Roland & Helen Frey Rümelinsplatz 15, 4001 Basel
32	Annita Riva Spalenberg 26, 4051 Basel
33	Lucien Vuille Schneidergasse 8, 4051 Basel
34	Magdalena Kessely Gemsberg 6, 4051 Basel
35	Annemarie Gehring Heuberg 4, 4051 Basel
36	Marianne Aeberhold Nadelberg 39, 4051 Basel
37	Thomas Bachmann Spalenberg 22, 4051 Basel
38	S. Leinweber Gerbergässlein 26, 4051 Basel
39	Philippe Wiede Gerbergässlein 26, 4051 Basel
40	Antoinette Gelzer Rittergasse 17a, 4051 Basel
41	Elisabeth Weber Spalenberg 49, 4051 Basel
42	Christin Weber Spalenberg 49, 4051 Basel
43	Silvia Macquat Nadelberg 29, 4051 Basel
44	Daniel Heiniger Nadelberg 29, 4051 Basel
45	Léon Strebel Nadelberg 29, 4051 Basel
46	Nicole Gygi Nadelberg 29, 4051 Basel
47	Christian Arthur Nadelberg 29, 4051 Basel
48	Franziska Zumstein Nadelberg 29, 4051 Basel
49	Edith Gloor Nadelberg 27, 4051 Basel
50	Fina Bitterlin Nadelberg 27, 4051 Basel
51	Sandra Kuwartowski Nadelberg 27, 4051 Basel
52	Georg Funk Nadelberg 27, 4051 Basel
53	Ursula Strebel Nadelberg 29, 4051 Basel
54	Sebastian & Caroline Schütze Schneidergasse 11, 4051 Basel
55	Cornelius Bohn Spalenberg 61, 4051 Basel

Nr.	Adresse
56	Rolf & Christine Reutener-Abt Buolteristrasse 41, 6052 Hergiswil
59	Peter Bässler Spalenberg 60, 4051 Basel
60	Hans Ulrich Kunz Pfeffergässlein 41, 4051 Basel
61	Verena Donati Spalenberg 60, 4051 Basel
62	Marianne Kühner Spalenberg 54, 4051 Basel
63	Hugo Jeker Spalenberg 26, 4051 Basel
64	Christian Bühler Pfeffergässlein 43, 4051 Basel
65	Kurt E. Hersberger Spalenberg 41, 4051 Basel
66	Dr. phil. Mike u. Sabine Rehorek Petersgasse 38, 4051 Basel
67	Tobias Wackernagel Eisengasse 6, 4051 Basel
68	Jasna Bürgin Heuberg 44, 4051 Basel
69	Gerhard Heinis Gellertstrasse 4, 4052 Basel
70	Stefan Schmid Unterer Heuberg 7, 4051 Basel
71	Bernadette Schmid-Stürm Unterer Heuberg 7, 4051 Basel
72	Florian Schmid Unterer Heuberg 7, 4051 Basel
73	Nina Rogge Unterer Heuberg 7, 4051 Basel
74	Heinrich H. Heusser Rittergasse 19, 4051 Basel
75	Mara Meyer Nadelberg 13, 4051 Basel
76	Anne Lévy Goldblum Spalenberg 39, 4051 Basel
77	David Goldblum Spalenberg 39, 4051 Basel
78	Babette Mondry Nadelberg 14, 4051 Basel
79	Katharina Minzloff Leonhardsberg 16, 4051 Basel
80	Claude Karfiol Spalenberg 50, 4051 Basel
81	Florinda Jeker-Riva Spalenberg 26, 4051 Basel
82	Jillian & Rolf Kaenel Andreasplatz 8, 4051 Basel
83	Sunda Wegener Heuberg 50, 4051 Basel
84	Alain & Laurence Barth Petersgasse 38, 4051 Basel
85	Jean-Marie Wyss Heuberg 6, 4051 Basel

Nr.	Adresse
86	Nicole & Peter Wick Unterer Heuberg 10, 4051 Basel
87	Gabriel Walter Heuberg 50, 4051 Basel
88	Melchior von Ehrenberg Heuberg 40, 4051 Basel
89	Christine Vogt Spalenberg 30, 4051 Basel
90	Annelies Cannon Blumenrain 26, 4051 Basel
91	Annette Fluri Gerbergässlein 22, 4051 Basel
92	Georg Kraye Rittergasse 27, 4051 Basel
93	Moritz & Katherina Beugger Totengässlein 6, 4051 Basel
94	Rosmarie Rüegg Marktgasse 3, 4051 Basel
95	Rosemarie Burian Spalenberg 18, 4051 Basel
96	Ernst-Peter Krebs Petersgasse 36, 4051 Basel
97	Madeleine Bindler, Martin Hicklin Nadelberg 14, 4051 Basel
98	Sonja und Urs Gramelsbacher-Stücheli Leonhardsgraben 61, 4051 Basel
99	Christoph Mannhart Petersgasse 38, 4051 Basel
100	Susanne Rüedi Heuberg 31, 4051 Basel
101	David Masser Nadelberg 17/5, 4051 Basel
102	Caroline Wassermann Deecke Unterer Heuberg 12, 4051 Basel
103	Emanuel & Regina Sandreuter Augustinergasse 13, 4051 Basel
104	Rainer Bartels Augustinergasse 17, 4051 Basel
105	Emanuel Wassermann, Marianne Phisler Wassermann Heuberg 25, 41051 Basel
106	Philipp Gafner Unterer Heuberg 11, 4051 Basel
107	Salome Maurer Unterer Heuberg 11, 4051 Basel
108	Matthias Strub Heuberg 18, 4051 Basel
109	Sabine Strub Heuberg 18, 4051 Basel
110	Dr. Bernadette Schnyder Nadelberg 17, 4051 Basel
111	Volker Rüdiger Rosshofgasse 13, 4051 Basel
112	Karla Rüdiger Rosshofgasse 13, 4051 Basel
113	Charlotte & Peter Schiess Blumenrain 34, 4051 Basel

Nr.	Adresse
114	Andreas Scharler Blumenrain 34, 4051 Basel
115	Prof. Dr. Brigitte Hilmer Martinsgasse 15, 4051 Basel
116	Dr. Uwe Justus Wenzel Martinsgasse 15, 4051 Basel
117	Veronika & Andreas Schluchter Unterer Heuberg 19, 4051 Basel
118	Tjefa Wegener Webergasse 5, 4058 Basel
119	Silvia Baumann Bernaud Webergasse 5, 4058 Basel
120	Alain Bernaud Webergasse 5, 4058 Basel
121	Verena Wegener Webergasse 5, 4058 Basel
122	Karin Klenger Rheingasse 54, 4058 Basel
123	Monika Waser Rümelinsplatz 17, 4001 Basel
124	Rudolf Moser Rümelinsplatz 17, 4001 Basel
125	Silvia Rusterholz, Thomas Rusterholz Heuberg 14, 4051 Basel
126	David Field Augustinergasse 11, 4051 Basel
127	Peter Grimm-Speiser Blumenrain 26, 4051 Basel
128	Ruth Grimm-Speiser Blumenrain 26, 4051 Basel
129	Susann Ziegler Schnabelgasse 4, 4051 Basel
130	Immobilien-gesellschaft Zum Rheinfels AG Dr. Sebastian Burckhardt, Christoph Ernst Aeschenvorstadt 4, 4010 Basel
131	Daniel Lehmann Kapellenstrasse 32, 4052 Basel
132	Romana Mariani Leonhardsgraben 52, 4051 Basel
133	Rolf Egger, Heidi Freymüller Heuberg 13, 4051 Basel  Kurt Freymüller Leisibühl 6a, 4208 Nunningen
134	Aglaia Kellerhals-Walser Blumenrain 16, 4051 Basel
135	Kurt Wyss Nadelberg 23A, 4051 Basel
136	Dieter & Christine Fischer-Bürgin Unterer Heuberg 11, 4051 Basel
137	Quartierverein „Lääbe in der Innerstadt“, Peter Strub Imbergässlein 31, 4051 Basel
138	Dr. Rudolf Bussmann Rheingasse 21, 4058 Basel
139	Münstergemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt p.Adr. Dr. Bernhard Christ, Präsident des Kirchenvorstands Aeschenvorstadt 4, 4010 Basel

Nr.	Adresse
140	Evangelisch reformierte Kirche des Kantons BS Pfr. Dr. Lukas Kundert, Präsident, Peter Breisinger, Sekretär Rittergasse 3, Postfach 948, 4001 Basel
141	Ruedi & Charlotte Gröflin Klingental 5, 4058 Basel  Maja & Hanspeter Fritschi Klingental 5, 4058 Basel  Richard Schäuble Klingental 7, 4058 Basel  Herr und Frau Donatus Burckhardt-Seebass Klingental 7, 4058 Basel
142	Frau Hanna Buchmann, Frau A. Lydia Buchmann, Frau Dora Buchmann, Herr Gustav Buchmann, Frau Margrit Buchmann Heuberg 19/21, 4051 Basel  <i>Vertreten durch:</i> Pfander Alder Lehmann Schneider Advokatur und Mediation, Urs Pfander Bernoullistrasse 20, 4056 Basel
143	Herr Peter Strub und Frau Karin Strub-Hiltbrand Heuberg 3, 4051 Basel  Herr Oswald Inglin und Frau Beatrice Inglin-Buomberger Nadelberg 8, 4051 Basel  Herr Thomas E. Preiswerk St. Alban-Vorstadt 69, 4052 Basel  <i>Vertreten durch:</i> Advokatur und Notariat Andreas Béguin, Andreas Miescher, Sarah Brutschin, Jakob Martin, Simon Gass, z.Hd. Jakob Martin Picassoplatz 8, Postfach 330, 4010 Basel
144	Herr Dr. Urs Zschokke Oberer Rheinweg 37, 4058 Basel  Herr Lorenz Egeler St. Johannis-Vorstadt 22, 4056 Basel  Herr Stephan Egeler Rebgasse 19, 4058 Basel  Frau Nicole Trachsel Habsmattweg 1, 4153 Reinach  Herr Martin Vosseler Reverenzgässlein 2, 4058 Basel  Herr Marcus P. Nester Forsterstrasse 80, 8044 Zürich  Herr Gaudenz Ramstein Rheingasse 50, 4058 Basel  Frau Christine Egeler Rheingasse 50, 4058 Basel  Herr Kurt Jenni u. Frau Verena Jenni-Ingold Oberer Rheinweg 21, 4058 Basel  Herr Thomas Gloor Rheingasse 50, 4058 Basel  <i>Vertreten durch:</i> Advokatur und Notariat Andreas Béguin, Andreas Miescher, Sarah Brutschin, Jakob Martin (Verfasser der Einsprache), Simon Gass
145	Herr und Frau Oliver und Bea Wackernagel-Frei Heuberg 42 4051 Basel  <i>Vertreten durch:</i> Pfander Alder Lehmann Schneider Advokatur&Mediation, Urs Pfander Bernoullistrasse 20, 4056 Basel

146	Herr und Frau Dr. Dieter und Franziska Gränicher Utengasse 50, 4058 Basel  <i>Vertreten durch:</i> Wenger Plattner Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare Dr. Dieter Gränicher Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel
147	Prof. Iris Zschokke-Gränacher Unterer Rheinweg 22, 4058 Basel  <i>Vertreten durch:</i> Wenger Plattner Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare Dr. Dieter Gränicher Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel